Unterhaltspflicht und -anspruch der Ehegatten untereinander.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Landes-Universität zu Rostock

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Josef Hoch
aus München.

Rostock.
Carl Hinstorffs Buchdruckerei.
1904.

Seiner lieben Mutter

Frau Margarethe Hoch, Leutnantswitwe

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1 Einleitung.

1. Abschnitt: Unterhaltspflicht und -anspruch während der Ehe,

a) bei Zusammenleben der Ehegatten.

§ 2 Inhalt der Unterhaltsansprüche während der Ehe.

§ 3 Art und Grösse der Unterhaltsgewährung.

§ 4 Rückständige Alimente.

§ 5 Erstreckung der Klage auf noch nicht fällige Alimente.

§ 6 Vergleich über zukünftige Alimente.

§ 7 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs; Beerdigungskosten.

§ 8 Einfluss unsittlichen Verhaltens.

b) Unterhaltspflicht und -anspruch während der Ehe bei tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten.

§ 9 a) bei missbräuchlichem Verlangen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 10 b) bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes.

§ 11 Art und Grösse der Alimente; Getrenntleben der Ehegatten im gemeinsamen Einverständnis.

2. Abschnitt: Unterhaltspflicht und -anspruch nach Scheidung der Ehe.

§ 12 Einleitung.

§ 13 Schuldfrage.

§ 14 Ehescheidungsgrund der böslichen Verlassung.

§ 15 Relative Ehescheidungsgründe.

§ 16 Der Unterhaltsanspruch des an der Scheidung unschuldigen Ehegatten.

§ 17 Art der Unterhaltsgewährung.

§ 18 Mass des zu gewährenden Unterhalts.

§ 19 Notdürftiger Unterhalt.

§ 20 Recht für die Vergangenheit; Verzicht und Vorausleistung.

§ 21 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs.

§ 22 Widerruf von Schenkungen, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist.

§ 23 Anspruch des Geisteskranken.

§ 24 Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und deren Wirkung in Ansehung der Unterhaltspflicht der Ehegatten.

3. Abschnitt: Unterhaltspflicht und -anspruch bei Nichtigkeitserklärung und Anfechtung der Ehe, bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

§ 25 Unterhaltspflicht im Falle der Nichtigkeitserklärung.

§ 26 Anfechtung der Ehe wegen Drohung bezw. Irrtums.

§ 27 Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

a) Auflösung der früheren Ehe und deren Wirkung.

§ 28 b) Anfechtung der neuen Ehe und deren Wirkung.

4. Abschnitt: Auflösnng der Ehe durch den Tod.

§ 29 Erbrecht der Ehegatten.

§ 30 Lebensversicherungsverträge.

§ 31 Haftung des Erben des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem Überlebenden auf Gewährung des 30tägigen Unterhalts.

§ 32 Gesetzliche Fürsorge für den Unterhalt der schwangeren Witwe.

§ 33 Ersatzanspruch des Ehegatten gemäss §§ 844, 845 des BGB.

5. Abschnitt: Unterhaltspflicht der Verwandten.

§ 34 Verhältnis der Unterhaltspflicht der Verwandten zu der des Ehegatten.

§ 35 Konkurrenz des unterhaltsberechtigten Ehegatten mit unterhaltsberechtigten Verwandten.

§ 36 Das Mass des von Verwandten zu gewährenden Unterhalts.

§ 37 Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten und Güterstand der Ehegatten.

§ 38 Unterhaltspflicht der minderjährigen Ehefrau und elterliche Nutzniessung.

6. Abschnitt: Eigenart des Unterhaltsanspruchs und Schutzbestimmungen im Interesse desselben

§ 39 Unpfändbarkeit des Unterhaltsanspruchs und deren Folgen.

§ 40 Verjährung des Unterhaltsanspruchs.

§ 41 Unterhaltspflicht als Einrede gegen die Erfüllung anderer Obligationen.

§ 42 Schutzbestimmungen im Interesse der Unterhaltspflicht.

a) im BGB.

§ 43 b) in anderen RG.

7. Abschnitt: Einfluss des gesetzlichen Güterrechts auf Unterhaltspflicht und -anspruch der Ehegatten.

§ 44 Gesetzliches Güterrecht der Verwaltungsgemeinschaft; ehelicher Aufwand.

§ 45 Feststellung der Bedürfnisse und der Mittel zur Deckung des ehelichen Aufwands.

§ 46 Schutzbestimmungen für die Unterhaltsansprüche der Ehegatten.

a) zugunsten der Ehefrau,

b) zugunsten des Mannes.

§ 47 Kürzung der Mittel für den ehelichen Aufwand durch voreheliche Schulden der Frau.

§ 48 Beendigung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts.

§ 49 Gütertrennung und Unterhaltspflicht.

8. Abschnitt: Einfluss des vertragsmässigen Güterrechts auf Unter-

haltspflicht und -anspruch der Ehegatten.
§ 50 Unterhaltspflicht der Ehegatten gegen einander bei allgemeiner Gütergemeinschaft.
§ 51 Bestimmungen zum Schutze des Miteigentums der Frau am Gesamtgut.
§ 52 Beendigung der Gütergemeinschaft und Auseinandersetzung, ohne dass Scheidung und Schuldigsprechung eines Ehegatten erfolgt ist.
§ 53 Beendigung der Gütergemeinschaft und Auseinandersetzung, wenn ein Ehegatte für allein schuldig erklärt ist, und bei Scheidung wegen Geisteskrankheit.
§ 54 Wirkung des Todes eines Ehegatten auf den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft.
§ 55 Einfluss des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft auf die Unterhaltspflicht der Ehegatten.
§ 56 Unterhaltspflicht der Ehegatten bei Fahrnisgemeinschaft.
Anhang.
§ 57 Örtliche Anwendbarkeit des BGB.
§ 58 Zeitliche Anwendbarkeit des BGB.

Literaturverzeichnis.

1. Aftalion, Albert, La femme mariée, ses droîts et ses interêts pecuniaires. Ouvrage couronné. Paris A. Pedone 1902.
2. Baron: Das Erbrecht in dem Entwurf eines BGB., Arch. f. die civ. Prax., Bd. 75, S. 186 1889.
3. Bernhöft, Franz: Das bürgerl. Recht (Encyclopädie der Rechtswissenschaft von Carl Birkmeyer, S. 355—593), Berlin 1901.
4. Berolsheimer, Sigmund: Buch IV, Familienrecht, Abschnitt I, Ehe (Gutachten aus dem Anwaltsstand, S. 295—317, 1339—1341) 1890.
5. Birkmeyer, Carl: Rechtsgutachten über die Erzwingung der Leichenverbrennung, „Flamme" Nr. 197 1900.
6. Bleken, Ferdinand: Das Alimentationsrecht der an der Ehescheidung unschuldigen Frau, München 1895.
7. Böhm: Erbrecht, Hannover 1900.
8. Borcherdt, H.: Erbrecht, Breslau 1901.
9. Brie, Siegfried: Ist es gerechtfertigt an Stelle der Ehescheidungsstrafen nur eine Verpflichtung

des für den schuldigen Teil erklärten Ehegatten zur Gewährung des Unterhalts an den anderen einzuführen? Gutachten. 20. deutsch. Jur. Tag, II. Bd., S. 235—262. 22. Jur. Tag, IV. Bd., S. 272—283 und 431—433, 1889 u. 1893.

10. Brühl: Die eheliche Nutzniessung im Entwurf eines BGB. für das deutsche Reich, Arch. für die civ. Prax. Bd. 73 S. 415 ff. 1888.
11. Buhl, Heinrich: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nach dem BGB. (Festgabe zur Feier des 50. Jahrestages der Doktorpromotion des Geheimrates Bekker, dargebracht von der Universität Heidelberg, Berlin 1899.
12. Büngner: Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht, Leipzig 1879.
13. Bunsen Friedrich: Einführung in das BGB., III. Bd., Familien- und Erbrecht, Rostock 1898.
14. Cosack, Conrad: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, III. Auflage, Jena 1900.
15. David, Albert: Kann während Bestehen der Ehe der gemäss § 1360 des BGB. zu gewährende Unterhalt nur unter den Voraussetzungen des § 1361 ebenda in Geld verlangt werden? „Recht" IV. Jahrg., S. 187—88 1900.
16. Davidsohn, Curt: Recht der Ehescheidung nach dem BGB., Berlin 1900.
17. Davidsohn, Curt: Unterhaltsanspruch der verlassenen Ehefrau, deutsche Jur. Zeitung, VI. Jahrg. S. 91—92, 110—111 1901.
18. Dernburg, Heinr.: Das bürgerl. Recht IV. Bd., Familienrecht II. Auflage, Halle 1903.

19. Dernburg, Heinr.: Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Ehegatten (Festschrift für den 26. deutsch. Jur. Tag S. 1—27), Berlin 1902.

20. Dernberg, Heinr.: Pandekten, III. Bd., Familien- und Erbrecht, V. Auflage, Berlin 1897.

21. Eck, Ernst: Vorträge über das Recht des BGB, Berlin 1898.

22. Endemann, Friedrich: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, II. Bd., Sachenrecht, Familienrecht VII. Auflage 1900.

23 Enneccerus & Lehmann: Das bürgerl. Recht, Marburg 1901.

24. Erler: Ehescheidungsrecht, II. Auflage, Berlin 1900.

25. Erler: Das Wiederaufleben aufgelöster Ehen nach dem BGB., deutsch. Jur. Zeitung, I. Jahrg., S. 229—230 1896.

26. Fischer und Henle: BGB., VI. Auflage, München 1903.

27. Fischer, Otto: Die Ungültigkeit der Ehe und ihre Folgen, insbesondere bei Formmängeln, Jena 1890.

28. Förtsch, R.: Vergleichende Darstellung des Code civil und des BGB., II. Auflage, Berlin 1899.

29. Fränkel: Das Familienrecht, Hannover 1898.

30. Frese: Die künftige Aufgabe des Vormundschaftsgerichts, sächs. Archiv für bürgerl. Recht, Bd. VIII, S. 402 ff. 1898.

31. Friedberg, Emil: Das persönliche Eherecht des I. und II. Entwurfes eines BGB. für das

deutsche Reich, Zeitschrift für Kirchenrecht, 20. Bd., S. 359—421 1895.

32. Frommhold, Georg: Das Erbrecht, Berlin 1900.
33. Fuld, Ludwig: Die Verschärfung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, Hirth 's Annalen, Jahrgg. 1898, S. 618—623.
34. Fuld, Ludwig: Das BGB. und die Ehescheidung, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 12, S. 380—404 1897.
35. Gaupp und Stein: CPO. V. Auflage, Tübingen 1901.
36. Gierke, O.: Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, Berlin 1889.
37. Glück: Pandekten Bd. 28, Erlangen 1826.
38. Hachenburg, Max: Das BGB. für das deutsche Reich Vorträge, Mannheim 1900.
39. Haidlen, Oskar: Das BGB. nebst Einführungsgesetz, Stuttgart 1897.
40. Hallbauer, Max: Das neue Verwandschaftsrecht des BGB., Leipzig 1901.
41. Hannss, Max: Unterhaltspflicht im bürgerl. Recht. Dissert. Erlangen, Halle a. d. Saale 1901.
42. Hartmann: Das Äquitätsprinzip und die Richterstellung, Arch. für die civ. Prax., Bd. 73, S. 367, 1888.
43. Heilfron, Ed.: Das bürgerl. Recht des deutsch. Reiches, II. Teil, IV. Abteil., Familien- und Erbrecht, II. Aufl., Berlin 1901.
44. Hinschius, Paul: Das Personenrecht der Ehegatten im Entwurf eines BGB. für das

deutsche Reich, Arch. für die civ. Prax., Bd. 73, S. 55—96, 1889, Bd. 74, S. 55 ff., S. 79 ff., 1889.

45. Hölder, Ed.: Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die Person, Jhering's Jahrbücher, Bd. 42, S. 1—42, 1901.

46. Hoffmann, Siegfried: Über die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, Dissert. Greifswald 1901.

47. Hollander: Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 25. Heft. 1901.

48. Holtzheimer, Gustav: Die Wiederverheiratung im Falle der Verschollenheit und der Todeserklärung, Dissert. Rostock 1902.

49. Hubrich: Archiv für die civ. Praxis, Bd. 85, S. 58, Jahrg. 1895.

50. Hussarek, Max: Die familienrechtliche Alimentation nach österr. Recht in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XX., S. 481 ff., 649 ff., Wien 1893.

51. Jacobi, Leonhard: Das persönliche Eherecht des BGG. für das deutsche Reich, II Auflage, Berlin 1889.

52. Jakobi, Leonh.: 20. Juristentag, Bd. II, S. 218, 1889

53. Jakobsohn, Ernst: Die Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann, Dissert. Berlin 1903.

54. Jäger, Ernst: Konkursordnung, Berlin 1902.

55. Jastrow, Herm.: Die Alimentationspflicht der Verwandten im BGB., soz. Praxis, V. Jahrg., Spalte 65—68, 1895.

56. Klöppel: Gruch. Beitr., Bd. 33, S. 344 ff., 1889.
57. Knitschky: Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem BGB., Berlin 1899.
58. Kohler, Friedr.: Das Eherecht des BGB., Stuttgart 1898.
59. Kohler, J.: Leitfaden des Konkursrechts, Stuttgart 1903.
60. Krückmann, Paul: Institutionen des BGB., II. Aufl., Göttingen 1901.
61. Kuhlenbeck, Ludwig: Von den Pandekten zum BGB., Berlin 1898 bis 1901.
62. Kunze: Der Unterhaltungsanspruch der ohne Grund verstossenen Ehefrau, Dissert. Rostock 1902.
63. Lang, Otto: Die Ehescheidung und das BGB., soz. Monatshefte, I. Jahrg., S. 654–660, 1897.
64. Leske, Franz: Vergleichende Darstellung des BGB. für das deutsche Reich und des preuss. allgem. Landrechts, II. Aufl, Berlin 1903.
65. Lössl, Heinr.: Recht auf Unterhalt, allgem. österr. Gerichtszeitung, 53. Jahrg., S. 247—250, 265—266, 276—277, 284—286, 292—293, 1902.
66. Mandry: Familienrecht, Tübingen 1871.
67. Materialien des BGB. und der CPO.
68. Matthiass, Bernh.: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, IV. Aufl., Berlin 1900.
69. Matthiass, Bernh.: Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, „Recht“, VII. Jahrg., S. 1 ff, 1903.
70. Mayer, Herm.: Lehrbuch des Familien- und Erbrechts, Stuttgart 1900.

71. Müller und Meikel: Das bürgerl. Recht, Berlin 1900.
72. Neubauer: Arch. für bürgerl. Recht, Bd. X, S. 149, Berlin 1895.
73 Neumann: Handausgabe des BGB., II. Aufl., Berlin 1900.
74. Niedner: Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896, Berlin 1899.
75. Opet, O.: Das Verwandtschaftsrecht des BGB., Berlin 1901.
76. Otte, Wilh.: Die Voraussetzungen, Umfang und Endigung der Alimentationspflicht nach gem. Recht, unter Berücksichtigung des BGB., Erlangen 1897.
77. Pallaske: Erbrecht und Unterstützungspflicht, „Gegenwart", Bd. XL, S. 134—136, 1891.
78. Pape: Wahnsinn als Ehescheidungsgrund, Dissert., Erlangen 1897.
79. Patek, Arth.: Die Wirkungen der Ehescheidung unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB., Dissert Rostock 1902.
80. Petersen und Anger: CPO., IV. Aufl., Lahr 1901.
81. Petersen und Kleinfeller: Konkursordnung, Frankfurt und Lahr 1890.
82. Pitsch, Walther: Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, Dissert. Freiburg im Breisgau, Düsseldorf 1900.
83. Plank: Das BGB. nebst Einführungsgesetz, Kommentar, II. Aufl., Berlin 1901.

84. Plank: Zur Kritik des Entwurfes eines BGB., Arch. für die civ. Prax., Bd. 75, S. 347, 1889.
85. Rehbein, Hugo: Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung und Bigamie, deutsche Jur. Zeitung, II. Jahrg., S. 197—198, 382—383, 1897.
86. Reincke, O.: CPO., Berlin 1900.
87. Ritter, C.: Zur Rechtswohltat des Notbedarfs, Gruch. Beiträge, 46. Jahrg., S. 43—49, 1902.
88. Rocholl: Das Eherecht des BGB., Berlin 1900.
89. Roth: System des deutschen Privatrechts, Tübingen 1880—1896.
90. Rubensohn, C. M.: Die Unterhaltspflicht der Eltern gegen ihre ehelichen Kinder nach gemeinem Recht und dem BGB. für das deutsche Reich, Dissert., Erlangen und Hamburg 1896.
91. Saleilles, Raimond: La condition juridique de la femme dans le nouveau cod. civil allemand, Paris imp. Levé 1901.
92. Sarvey: Konkursordnung, IV. Aufl., Berlin 1901.
93. Schanze, Oskar: Zur Lehre vom Alimentationsanspruch, Arch. für die civ. Prax., Bd. 69, S. 241—267, 1886.
94. Scheuerl, A.: Das persönliche Eherecht im Entwurf eines BGB. für das deutsche Reich, Archiv für die civ. Praxis, Bd. 74, S. 387—398, 1889.
95. Schmidt, Arth.: Ehescheidung und richterliches Ermessen, Festgabe der Giessener Juristenfakultät für Heinrich Dernburg, Berlin 1900.

96. Schmidt und Habicht: Familienrecht, München 1900.
97. Scherer, Martin: Familienrecht des BGB., Erlangen 1900.
98. Schröder, Albert: Verlöbnis und Ehe nach dem neuen BGB., Wiesbaden 1897.
99. Seckel, E.: Die Aufhebung und die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB., Berliner Festschrift für Dernburg, 1900.
100. Seuffert, Lothar: Kommentar zur CPO., 8. Aufl., München 1902.
101. Seufferts Archiv, Bd. 1—57, 1847—1902.
102. Spahn, P.: Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem BGB., Berlin 1901.
103. Sporleder, Gg.: Der Unterhaltsanspruch nach dem BGB., Dissert., Rostock 1901.
104. Staudinger, Jul.: Kommentar zum BGB. für das deutsche Reich und zum Einführungsgesetz, I. Aufl., München 1898—1903.
105. Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts, III. Aufl., Berlin 1900.
106. Strohal: Das deutsche Erbrecht, II. Aufl., Berlin 1900.
107. Struckmann und Koch: CPO., Berlin 1900.
108. Süssheim, Max: Die böswillige Verlassung des Ehegatten und ihre Rechtsfolgen nach dem BGB., Arch. für die civ. Praxis, Bd. 91, S. 406—428, 1901.
109. Süssheim, Max: Die Rechtsfolgen ehrlosen Verhaltens nach dem BGB., Grünhuts Zeitschrift, Bd. 29, S. 491—501, 1902.

110. Ubbelohde: Kritische Beiträge zum Civilgesetzentzurf, Arch. für civ. Praxis, Bd. 75, S. 36, 1889.
111. Ubbelohde: Jherings Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 38, S. 214, 1898.
112. Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, Berlin 1901.
113. Walter, Hugo: Das Recht der Ehescheidung nach dem BGB., Dissert. Erlangen, München 1897.
114. Weyl, Richard: Das BGB., München 1899.
115. Wieruszowski, A.: Handbuch des Eherechts, Düsseldorf 1900.
116. Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts 8. Aufl., III. Bd., 1901.
117. Wolf, Th.: Konkursordnung, Berlin 1900.
118. Wulfert, Friedrich: Wirkungen der Ehe im allgemeinen, sächs. Arch. Bd. 10, S. 3—34, 1900.
119. Zachariä von Lingenthal: Handbuch des franz. Civ.-Rechts, Freiburg in Breisgau, 1894—95.

Die §§ und Artikel ohne nähere Angabe beziehen sich auf das BGB. bezw. auf das Einführungsgesetz zum BGB.

§ 1.

Einleitung.

Bei der Ehe ist vor allem ihre sittliche Natur, welche für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander massgebend ist. Demgemäss stellt das bürgerliche Gesetzbuch im 5. Titel des 1. Abschnittes des IV. Buches obenan den Satz: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet“ (§ 1353 Abs. 1). In den folgenden §§ des 5. Titels regelt das Gesetzbuch die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einander, sowie die vermögensrechtlichen, soweit sie nicht durch den Güterstand bedingt sind; Rechtsnormen für die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten enthalten die §§ 1360, 1361. Auch aus der Fassung des Art. 199 des EG., nach dem die „persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht“ auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften sich richten,[1] ergibt sich, dass das BGB. auf dem Standpunkt steht, dass die gegenseitige Unterhalts-

1) Vgl. dazu Niedner, Das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 199.

pflicht der Ehegatten nicht Ausfluss des ehemaligen Güterrechts, sondern der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten ist.

Es wird daher vorerst Unterhaltspflicht und -anspruch des Ehegatten gegen den anderen ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht zu behandeln sein und erst im Anschluss daran die Frage zu beantworten sein, in welcher Weise das Vermögen des Mannes und das der Frau den Zwecken der Ehe dient, wer den ehelichen Aufwand d. h. alles zu tragen hat, was unmittelbar und mittelbar zur Erhaltung der Familie gehört.[2]

1. Abschnitt.

Unterhaltspflicht und -anspruch während der Ehe.

A. Beim Zusammenleben der Ehegatten.

§ 2.

Inhalt der Unterhaltsansprüche während der Ehe.

Der Mann ist das Haupt der Familie, ihm steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu (§ 1354); diesem Recht des Mannes entsprechen aber auch Pflichten: er ist verpflichtet, den ehelichen Aufwand zu tragen, er hat der Frau nach Massgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Diese Pflicht des Mannes, für den Unterhalt der Frau zu sorgen, ist daher das Normale (§ 1360 Abs. 1). In-

2) Vgl. §§ 44 ff. der Abhdlg.

wieweit die Frau verpflichtet ist einen Beitrag zu leisten, wird unten besprochen werden.

Die Pflicht der Frau, für den Unterhalt des Mannes aufzukommen ist nur bedingt und subsidiär (§ 1360 Abs. 2).

Wegen der primären Haftung des Mannes, für den Unterhalt der Frau zu sorgen, ist es somit ganz gleichgültig, ob diese im stande ist, ihren Unterhalt selbst zu verdienen oder ob sie eigenes Vermögen besitzt.

Das Reichsgericht[1] bezeichnet die Unterhaltspflicht des Mannes als eine absolute, die unabhängig von der Bedürftigkeit der Frau ist.

Mit der subsidiären Haft der Frau ist gesagt, dass sie dem Mann nur dann Unterhalt zu gewähren hat, wenn er ausserstande ist, sich selbst standesgemäss zu unterhalten, d. h., wenn er unfähig ist, sich solchen Unterhalt zu verschaffen, nicht, wenn es ihm an Arbeitslust und Neigung zu gewinnbringender Tätigkeit mangelt.[2] [3] [4]

1) Vgl. RG. E. Bd. 30 S. 126.

2) Vgl. Enneccerus u. Lehmann, Das bürgerliche Recht II. Bd. S. 437.

3) Vgl. Lössl, Das Recht auf Unterhalt: „Der Mannesstolz empört sich im Prinzip gegen diese Zumutung, dass unter Umständen der Gatte von der Gattin erhalten werden soll. Doch bekanntlich hat das praktische Leben in den Geldheiraten, bei welchen der Mann nicht viel mehr als einen Titel oder noch weniger in die Ehe konferiert, zahlreiche Ausnahmen geschaffen, und wenn die Frauenrechtsbestrebungen sich die Erwerbsberufe des Mannes immer mehr erobern, so wäre in der Tat nicht abzusehen, wesshalb diese Seite der Gleichberechtigung von der Entwicklung ausgeschlossen sein soll."

4) Im römischen Recht bestand keine klagbare Verpflichtung des Mannes zum Unterhalt der Frau (L. 13 C. de neg. gest. 2,19),

§ 3.

Art und Grösse der Unterhaltsgewährung.

Nach § 1360 Abs. 3 ist der Unterhalt in der durch die eheliche Gemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren, also in der Regel in Natur, in der Ehewohnung. Muss jedoch einer der Ehegatten wegen Erkrankung in einer Anstalt untergebracht werden oder befindet er sich in Haft,[1] so ist der Unterhalt ausserhalb des Hauses in Geld zu gewähren; ebenso selbstverständlich, wenn ein Ehegatte aus gerechtem Grund die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert.[2]

---

wohl aber im gemeinen Recht (Glück, Pand. Bd. 24 S. 382; Dernburg, Pand. Bd. III S. 10).

Nach gemeinem Recht hatte der Mann im Fall der Not Recht auf Unterhalt (Glück, Pand. Bd. XXIV S. 392; Büngner, Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht S. 176).

Das ALR. II, 1 § 145 ff. gab der Frau gegenüber dem Mann einen Unterhaltsanspruch; der Unterhaltsanspruch des Mannes war jedoch bestritten.

1) Vgl. David, Recht IV. Jahrgang S. 187—188. — Vgl. dagegen Cosack, Bürgerliches Recht Bd. II S. 430: „Der Unterhalt ist regelmässig innerhalb des gemeinsamen Haushaltes und, soweit nicht die Gewährung eines Wirtschafts- oder Taschengeldes angemessen erscheint, in Natur zu gewähren". Planck, Komm. II. Bd. z. BGB. Anm. zu § 1360 S. 91: „Es gehören nicht etwa die Gesamtkosten des Unterhalts im Gefängnis zu den Unterhaltskosten. Das BGB. geht vielmehr davon aus, dass die Unterhaltspflicht nicht dadurch abgeschwächt oder hinfällig wird, dass die Frau oder der Mann eine Strafe verbüssen oder sich in Untersuchungshaft befinden. Der Mann ist demgemäss der Frau gegenüber zur Bestreitung des durch den Aufenthalt im Gefängnis verursachten Verpflegungsaufwandes auch dann verpflichtet, wenn die Frau eigenes Vermögen hat. Wird das Vermögen der Frau vom Staat zur Deckung des Aufwandes herangezogen, so kann sie vom Mann Ersatz verlangen." Vgl. auch Mot. IV S. 128.

2) Vgl. §§ 9—11 der Abhld.

Ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren, so ist diese für drei Monate vorauszubezahlen. Hat der Gläubiger, das ist der unterhaltsberechtigte Ehegatte, den Beginn des Vierteljahres erlebt, für welches die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr zu entrichtende Betrag (§ 760). Die Folge ist, dass die Erben des Berechtigten, wenn dieser den Fälligkeitstermin der Rente erlebt hat, von der Rente nichts zurückzuzahlen haben, bezw. die noch nicht bezahlte Rente voll einklagen können.

Bezüglich der zu leistenden Sicherheit ist CPO. § 324 heranzuziehen.

Hinsichtlich der Grösse des Alimentenbetrags wird das richterliche Ermessen[3] zu entscheiden haben und dieses richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Es ist „die Lebensstellung des Mannes" und „die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit" des Pflichtigen massgebend. Es muss standesgemässer Unterhalt gewährt werden (§ 1360 Abs. 1 u. 2), soweit dieses eben bei den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Pflichtigen möglich ist. Was standesgemässer Unterhalt ist, das richtet sich in der Regel nach der äusseren Lebensführung, dem Aufwand, welchen jemand mit Rücksicht auf seine Stellung innerhalb einer bestimmten Berufs- oder Gesellschaftsklasse, auf deren Standesansichten und Standesvorurteilen, Lebensgewohnheiten u. s. w. macht. Die Verweisung auf den Beruf allein würde hier

3) Analog das römische Recht L. V § 14 D. „de agnoscendis et alendis liberis XXV, 5 § 14 judices aestimabunt".

nicht genügen, es ist die Lebensstelllung ökonomisch gleichgestellter Berufsgenossen massgebend. Was den Geburtsstand betrifft, so kommt er für die Alimentationspflicht nicht in Betracht. Für die hier einschlägigen Fragen ist derselbe ein sich nach denselben Gesichtspunkten bildender Kreis, wie die jener Menschen, welche sich durch ihren Beruf aneinanderschliessen.[4]

Da der Inhalt des Alimentenanspruchs keine feststehende Grösse ist, so kann bei nachträglicher wesentlicher Änderung der Verhältnisse, welche für die Bemessung der Geldrente massgebend waren (z. B. Änderungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit, die Bedürfnisse mehren oder vermindern sich) jede Partei, der Berechtigte eine Erhöhung, der Pflichtige eine Ermässigung der Rente beanspruchen und im Wege der Klage entsprechende Änderung des früheren Urteils verlangen (CPO. § 323).[5]

§ 4.

Rückständige Alimente.[1]

Nach § 1360 Abs. 3 S. 2 finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613—1615 entsprechende Anwendung auf die Unterhaltspflicht des Ehegatten.

§ 1605 deckt sich sinngemäss mit der Vorschrift des § 1604 Abs. 1 und wird im Zusammenhang mit diesem erörtert werden.[2]

4) Vgl. Hussarek in Grünhuts Zeitschr. Bd XX S. 654 ff.
5) Vgl. § 5 der Abhdlg.
1) Siehe auch Jacobsohn, Ansprüche der Ehefrau S. 59 ff.
2) Siehe unten § 38 der Abhdlg.

Nach § 1613 können rückständige Alimente gefordert werden:

a. von dem Zeitpunkt an, in dem der Pflichtige in Verzug gekommen ist, also von der Zeit der Mahnung ab, denn durch die Mahnung kommt der Pflichtige in Verzug.[3] Ist die Erfüllungszeit nach dem Kalender bestimmt, z. B. durch Urteil oder Vertrag, so kommt der Pflichtige ohne weiteres in Verzug, wenn er nicht zur bestimmten Zeit leistet.[4]

b. von der Zeit ab, zu welcher der Unterhaltsanspruch der Regel nach mit Erhebung der Klage rechtshängig geworden ist.[5] [6]

Die Alimentenschuld ad. a. und b. ist eine Nachlassschuld des Pflichtigen und geht somit auf die Erben über.[7]

Die Bestimmung, dass rückständige Alimente eingefordert werden können, enthält eine erhebliche Abänderung des bisher in Geltung gewesenen gemeinen Rechts. Nach diesem konnten Alimente für die Vergangenheit nicht nachgefordert werden.[8]

Man begründete dies mit der Auffassung, dass der Zweck der Alimentation nicht eine Entschädigung für die Vergangenheit sein kann, sondern nur die Abwehr einer gegenwärtigen Not; ein Ersatzanspruch

---

3) Vgl. BGB. § 284 Abs. 1.

4) Vgl. BGB. § 284 Abs. 2.

5) Vgl. CPO. § 263.

6) Zu beachten ist übrigens, dass nach Ablauf von 4 Jahren dem Alimentenpflichtigen die Einrede zusteht, dass er wegen Verjährung berechtigt sei, Zahlung der rückständigen Alimente zu verweigern. Vgl. BGB. § 197; vgl. § 40 der Abhdlg.

7) Vgl. BGB. § 1967.

8) In praeteritum non vivitur.

für eine bereits vergangene Zeit erscheine daher nicht als begründet, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, z. B. der Umstand, dass die Ernährung im Wege der Geschäftsführung[9] von einem Dritten besorgt ist, oder dass behufs des Unterhalts der zu Alimentierende noch bestehende Schulden gemacht hat.

Solche Umstände, dass er Schulden machen musste, um sich zu unterhalten, hatte nach gemeinem Recht der Berechtigte darzutun und zu beweisen, während nach dem BGB. der Hinweis auf die Rechtshängigkeit, auf den Verzug, Fälligkeitstermin nach dem Kalender genügt, um rückständige Alimente verlangen zu können.

§ 5.

Erstreckung der Klage auf noch nicht fällige Alimente.

Die Bestimmungen der §§ 258, 323 der CPO. ermöglichen eine Erstreckung der Klage auf die Alimente, die noch nicht fällig sind. Sobald der Pflichtige seine Alimentationspflicht bestreitet oder tatsächlich ihr nicht nachkommt, kann auf Alimente für die Zukunft geklagt werden. Nach CPO. § 258 kann bei wiederkehrenden Leistungen, zu denen auch die Unterhaltsrenten gehören, wegen der erst nach der Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden. CPO. § 323 berechtigt jeden Teil im Wege

9) Vgl. BGB. §§ 679, 683 S. 2; ferner Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 § 62.

der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen, wenn im Falle der Verurteilung zu künftig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eintritt, welche für die Beurteilung zur Entrichtung der Leistung, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung massgebend ist.[1]

§ 6.

Vergleich über zukünftige Alimente.

§ 1614 des BGB. regelt die Frage über die Zulässigkeit des Abschlusses eines Vergleiches über zukünftige Alimente, über deren Beginn, Höhe, Art, Fälligkeit. Ein Vergleich über zukünftige Alimente ist gemäss § 1614 nichtig, soweit er einen Verzicht auf solche enthält.[1] Es wäre daher z. B. ein Vergleich, welcher die Alimentationspflicht auf eine bestimmte Zeit beschränken würde, rechtlich ungiltig. Ein anderes ist es bei rückständigen Alimenten; denn auf fällige Leistungen kann jederzeit verzichtet werden, also muss auch ein Vergleich über rückständige Alimente schlechtweg rechtsgiltig sein.

Nach § 1614 Abs. 2 ist es nicht rätlich, die jährliche Rente für mehr als drei Monate voraus zu entrichten;[2] träte trotzdem auch aus Verschulden

---

1) Siehe auch § 3 Schluss der Abhdlg.

1) Vgl. Bünguer S. 59 hinsichtlich des gemeinen Rechts. Sächs. BGB. § 1852; Mot. zum BGB. IV S. 709. Siehe auch § 20 der Abhdlg.

2) Vgl. § 3 der Abhdlg.

des Bedürftigen wieder Bedürftigkeit ein, so würde der Alimentationspflichtige Gefahr laufen noch einmal zahlen zu müssen. Auf die Unterhaltspflicht, welche dem Ehegatten nach § 1360 obliegt, findet die Vorschrift des § 1614, Abs. 2 in dem Umfange Anwendung, in welchen ein Ehegatte auf Grund des § 1360, Abs. 3, S. 1, zur Vorausleitung verpflichtet ist, d. h. in soweit die Vorausleistung der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise entspricht.

§ 7.

Erlöschen des Unterhaltsanspruchs; Beerdigungskosten.

§ 1615 des BGB.: Der Unterhaltsanspruch ist höchst persönlicher Natur. Daraus folgt, dass er mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten erlischt. Das ändert sich natürlich dann, wenn, wie oben ausgeführt, [1] der Unterhaltsberechtigte den Fälligkeitstermin der Rente erlebt hat und wenn rückständige Alimente verlangt werden, im Falle des Verzugs des Pflichtigen, bezw. der Rechtshängigkeit des Unterhaltsanspruchs.

Stirbt der Berechtigte, so hat der überlebende pflichtige Ehegatte die Beerdigungskosten dann zu tragen, wenn ihre Bezahlung von den Erben des Berechtigten nicht zu erlangen ist (§ 1615, Abs. 2). Hussarek nennt die Unterhaltspflicht und die Begräbniskostenpflicht ein Zwillingspaar, [2] er führt unter

1) Vgl. § 4 der Abhdlg.
2) Hussarek in Grünhuts Zeitschrift Bd XX S. 660.

anderem aus, „begrifflich ist es vollkommen unmöglich die Begräbniskosten als Bestandteil der Alimente hinzustellen. Sind diese ein Aufwand, der zur Erhaltung des Lebens und Abhaltung der Dürftigkeit gehört, so sind jene die letzte Liebespflicht, welche den irdischen Überresten eines Dahingeschiedenen zur Ehrung desselben und seines Andenkens erwiesen wird". Die Pflicht, den Unterhaltsberechtigten zu beerdigen, ist nach § 1615, Abs. 2, nur eine subsidiäre, denn nach § 1968 trägt der Erbe die Kosten der standesgemässen Beerdigung.[3] Die Beerdigung muss eine standesgemässe sein, was § 1968 ausdrücklich vorschreibt.[4] Standesgemäss ist eine Beerdigung, die den Lebensverhältnissen des Verstorbenen entspricht (vgl. § 1610). Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die Frage zu entscheiden sein, ob eine Feuerbestattung unter dem Begriff der Beerdigung zu subsimieren sei oder nicht. Nach Staudinger[5] wird diese Frage im Hinblick auf den Wortlaut und die Motive IV, S 699, zu verneinen sein; andere bejahen es, sofern die Feuerbestattung allgemein als zulässig anerkannt ist und die Kosten derselben den für die gewöhn-

3) Da die Besorgung des Begräbnisses im öffentlichen Interesse liegt, ist § 679 des BGB. anwendbar, sodass unter allen Umständen der Erbe und nach diesem subsidiär der Ehegatten demjenigen haftet, der die Beerdigung vorgenommen hat.

4) Die Motive IV S. 699 sagen hierüber: „Es würde gegen die Pietät verstossen, wenn dem Verstorbenen, welcher bis an seinen Tod standesgemässen Unterhalt genossen hat, nach seinem Tode nur ein notdürftiges Begräbnis auf Kosten der öffentlichen Armenpflege zu teil werden sollte.

5) Staudinger, Erbrecht § 1968 Anm. 4.

liche Beerdigung aufzuwendenden Betrag nicht übersteigen, dass die Feuerbestattung als nicht standesgemässe Art der Beerdigung erscheint. [6]

Zu bemerken ist ferner, dass der Erbe infolge einer Auflage des Erblassers gezwungen werden kann, die Kosten einer Leichenverbrennung zu tragen, obgleich diese den Rahmen einer standesgemässen Beerdigung bedeutend überschreiten (§ 1940); [7] auf diese weitergehende Haftung des Erben erstreckt sich die subsidiäre Haftung des Ehegatten nicht, dieser haftet als solcher nur für die Kosten einer standesgemässen Beerdigung, nicht aber über diese hinaus. [8]

§ 8.

Einfluss unsittlichen Verhaltens.

Beim Unterhaltsanspruch der Verwandten geht das Anrecht auf standesgemässen Unterhalt des Bedürftigen, wenn jedoch die Bedürftigkeit auf sittlichem Verschulden beruht, nur auf notdürftigen Unterhalt. Diese Vorschriften der §§ 1610, 1611, Abs. 1, gelten bezüglich der Unterhaltspflicht der Ehegatten nicht. Es ist daher für die Unterhaltspflicht des Ehegatten ohne Einfluss, ob der andere Ehegatte es verschuldet hat oder nicht, dass er ausserstande ist, sich selbst zu unterhalten. [1]

---

6) So Endemann BGB. Bd. III § 197 Note 32.

7) Vgl. Birkmeyer, Flamme, 1900 No. 197.

8) Nach den Mot. IV S. 699, Mot. V S. 535 gehört zu den Beerdigungskosten auch ein gemeinsamer Leichenschmaus, wie es vielfach die Sitte erheischt.

1) Anders im Fall der Scheidung: siehe § 19 der Abhdlg.

Den notdürftigen Unterhalt braucht jedoch der pflichtige Ehegatte dem anderen nur zu gewähren, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen, was nach BGB. § 2335 möglich ist, wenn sich jener einer Verfehlung schuldig macht, die dem anderen Ehegatten das Recht gibt nach den §§ 1565—68 auf Scheidung zu klagen.[2]

B. Unterhaltspflicht und -anspruch während der Ehe bei tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten.

§ 9.

a) bei missbräuchlichem Verlangen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft.

Die Berechtigung eines getrennt lebenden Ehegatten, Alimente vom anderen zu verlangen, tritt ein, wenn er durch das Benehmen des anderen Ehegatten eine gerechte Veranlassung erhalten hat, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben. In einem solchen Falle stellt sich das Verlangen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Missbrauch dar, und es ist der getrennt lebende Ehegatte nicht verpflichtet dem Verlangen Folge zu leisten (§ 1353,

2) Dernburg Familienrecht S. 114 Anm 4. führt des näheren darüber aus: „Für den Fall, dass die Ehegatten trotz des Scheidungsgrundes fortgesetzt zusammen leben, ist das Gesetz bedenklich. Es sieht aus wie eine Strafe, wenn der Mann die schuldige Frau oder die Frau den schuldigen Mann, trotz eigenen guten Lebens und ausreichender Mittel, auf den notdürftigen Unterhalt herabsetzt, z. B. der reiche Mann seiner mittellosen Frau, welche ihm beharrlich die eheliche Pflicht weigert, nur grobe Kost und Magdkleider gewährt und dieses lebenslänglich bis zu einer Verzeihung.

Abs. 2); der Ehegatte darf im Sinne des § 1361, Abs. 1 dann die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern. Im Gesetze ist es zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass einem Ehegatten das Recht zustehen soll, auch ohne richterliche Erlaubnis die häusliche Gemeinschaft aufzuheben. Es hat jedoch die Befugnis zur eigenmächtigen Separation nach Entscheidungen des RG.[1] als selbstverständlich zu gelten, wenn dem Ehegatten durch Verschulden des anderen das Zusammenleben unmöglich gemacht wird.

Ein Verschulden des anderen Ehegatten liegt vor, wenn er sein Recht, die häusliche Gemeinschaft zu verlangen, missbraucht. Ob dies der Fall ist, darüber entscheidet das richterliche Ermessen. Der Richter wird darauf zu achten haben, ob und wie lang das sittliche Verhalten desselben oder erhebliche andere Umstände es als unbillig erscheinen lassen, dem anderen Teil das Zusammenleben oder doch die sofortige Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zuzumuten.[2] So kann z. B. Krankheit oder Berufstätigkeit des einen Ehegatten den anderen berechtigen, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, da das darauf gerichtete Verlangen seines Ehegatten sich als Missbrauch darstellt. Hierher gehören auch die Bestimmungen des § 1354 Abs. 2, wonach die Frau nicht verpflichtet ist, der Entscheidung des Mannes, die diesem nach Abs. 1 des § 1354 in allen das gemeinschaftliche eheliche

1) RG. Entsch. Bd. 46 S. 383.
2) RG. Urteil vom 22. XI. 95; Bolze S. 296 Nr. 595.

Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht, Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung des Mannes als Missbrauch seines Rechtes darstellt. Nach § 1356 Abs. 1 ist die Frau berechtigt und verpflichet das gemeinscaftliche Hauswesen zu leiten; will der Ehemann dieses Recht seiner Frau beschränken, erklärt er ihr im voraus, dass nicht sie, sondern eine andere Person den Haushalt führen werde oder kommt umgekehrt die Frau ihrer Pflicht nicht nach, so ist die Frau bezw. der Mann berechtigt, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.[3] Bestritten ist es, ob auch § 1357 hierher gehört. Nach § 1357 Abs. 2 kann eine Beschränkung der Schlüsselgewalt der Frau von Seite des Mannes sich als Missbrauch seines Rechtes darstellen; in diesem Falle kann und muss jedoch die Frau zuerst vom Vormundschaftsgericht Abhülfe verlangen. Beeinträgtigt jedoch der Mann nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts von neuem wieder die Rechte der Frau, so müsste die Frau sich abermals an dasselbe zu wenden und würde auf diese Weise niemals zu einem endgültigen Resultate kommen. In einem solchen Falle, in dem durch das Verhalten des Mannes ein Zusammenleben vollständig unmöglich gemacht wird, ist die Frau berechtigt, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu erheben bezw., wenn der Mann auf Herstellung des

3) Vgl. Staudinger Komm. Anm. zu § 1356; ferner Davidsohn Ehescheidung S. 40. Urteil des RG. vom 29. X. 1885 und vom 1. V. 1890 Bolze a. a. O. Bd. II S. 298 No. 1151 und Gruchots Beiträge Bd. 34 S. 728.

ehelichen Lebens klagt, sich einredeweise auf den Missbrauch des dem Manne zustehenden Rechtes berufen.[4]

§ 10.

b. Bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes.

§ 1353 Abs. 2, S. 2 gestattet ferner dem Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu verweigern, wenn ein Scheidungsgrund vorliegt. Da jedoch eigenmächtige Trennung nur infolge schuldvollen Verhaltens erfolgen darf, so ergibt sich daraus, das hier nur die Scheidungsgründe der §§ 1565—1568[1] in Betracht kommen, da den Geisteskranken kein Verschulden trifft. Dem Anderen steht daher in diesem Falle nicht das Recht zu, ihn eigenmächtig zu verlassen.

§ 11.

Art und Grösse der Alimente; Getrenntleben der Ehegatten in gemeinsamen Einverständnis.

Damit, dass ein Ehegatte aus gerechtem Grund vom Anderen getrennt lebt, ist der Anspruch auf die Geldrente und Herausgabe der zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen nach § 1361 ohne weiteres gegeben. Hat indess ein Ehegatte, ohne dass er sich getrennt hat, mittelst Klage beantragt,

---

4 Vgl. Plank Komm. Anm. zu § 1357, Staudinger Komm. zu § 1357. Haidlen Komm. Anm zu § 1357, dagegen Dernburg Familienrecht S. 109 Anm. 17.

1) Siehe unten § 12 der Abhdlg.

ihm die Scheidung vom anderen Teil zu gestatten und ist durch Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäss §§ 1575, 1576 erkannt, so greift nicht § 1361 Platz, obgleich auch hier der eine Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert und verweigern darf, aber nach § 1586 treten in diesem Falle „die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein".

Für die Anwendung des § 1361 ist nicht einmal erforderlich, dass der die Herstellung des ehelichen Lebens verweigernde Ehegatte dem anderen auch nur eine Ladung zum Sühnetermin [1] zustellen lässt, ja nicht einmal, dass er überhaupt beabsichtigt, seine faktische Trennung durch Klage und Richterspruch in eine Trennung der Ehe dem Bande nach oder wenigstens Auflösung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des § 1575 zu verwandeln. Sobald die Voraussetzungen des § 1353 Abs. 2 gegeben sind, hat er damit auch kraft Gesetzes das Recht, getrennt vom anderen zu leben.[2] Folgerichtig ist z. B. eine wegen Ehebruch des Mannes zum Getrenntleben von diesem berechtigte Ehefrau in der Lage, lebenslängliche Alimente von ihrem Manne zu begehren, ohne dass die Ehe geschieden würde und ohne dass der Mann zur Beseitigung

1) Vgl. CPO. §§ 609—611.

2) Die gesetzliche Ermächtigung eines Ehegatten, welcher tatsächlich vom andern getrennt lebt, selbst darüber zu befinden, ob er einen gerechten Grund dazu habe, enthält eine völlige Änderung des bisherigen Rechts, welches die Gestattung zeitlicher Trennung abhängig machte von einem den unschuldigen Ehegatten hierzu ermächtigenden Richterspruch.

dieses Zustandes auch nur das Geringste tun kann, wenn die Frau sich nicht entschliesst, Scheidungsklage zu erheben. Liegt der Frau nichts daran, sich wieder zu verheiraten, so ist sie im Falle bloss tatsächlicher Trennung günstiger gestellt, als wenn sie rechtlich geschieden wäre. Stirbt der Mann vor ihr, so beerbt sie ihn und hat einen Pflichtteilsanspruch, Rechte, welche der geschiedene Ehegatte nicht hat

Wie ist zu entscheiden, wenn etwa die Ehefrau im Einverständnis mit ihrem Mann und unter Einwilligung desselben sich von demselben getrennt hat (wohl zu unterscheiden von dem unten besprochenen Fall[3], wo die Trennung im beiderseitigen Einverständnis erfolgt ist, um hierdurch zur Scheidung zu gelangen). Ist die Trennung vom Ehemann selbst gebilligt und genehmigt, erklärt er selbst vor Gericht, dass er die Entfernung seiner Ehefrau billige und nichts dagegen einwende, dass seine Ehe mit ihr auch fernerhin faktisch getrennt bleibe, so ist folgerichtig der beklagte Ehemann nicht mehr berechtigt, die Trennung seiner Frau als einen Einwand zu benützen, um ihr die verlangten Alimente (Geldrente) zu verweigern. Es kann allerdings eine Frau, wenn sie sich vom Manne trennt und ohne Grund ihre Tätigkeit und Dienste der ehelichen Gemeinschaft entzieht, den Pflichten des § 1356 Abs. 2 also nicht nachkommt, von dem Manne keine Alimente beanspruchen,

3) Vgl. § 14 der Abhdlg.

sie muss aber dann als alimentationsberechtigt erscheinen, wenn der Ehemann mit der Trennung der Frau, bezw. damit einverstanden ist, dass dieselbe ihre Tätigkeit zu den Zwecken der ehelichen Gemeinschaft nicht einwirft. Diese Entscheidung steht vollkommen im Einklang mit der Vorschrift des § 1361 Abs. 1: Zufolge seiner eigenen vor Gericht abgegebenen Erklärung lebt die Frau mit seinem Willen getrennt von dem Manne. Sie darf die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern, also muss der Mann auch die vermögensrechtlichen Folgen (Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente) tragen. Über den Anspruch der unter Einwilligung ihres Mannes getrennt lebenden Ehefrau gegen den Mann auf Herausgabe der zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen wird nach denselben Grundsätzen wie über den Alimentenanspruch zu entscheiden sein.

Die Vorschrift, dass wenn die Ehefrau getrennt vom Manne lebt, der Unterhalt in einer Geldrente zu gewähren ist, kann für den Mann zu einer unbilligen Härte führen. Er muss die Dienste der Frau im Hauswesen und im Geschäfte enthehren, ist vielleicht selbst in dürftigen Verhältnissen, während die Frau erhebliches Vorbehaltsgut besitzt und durch anderweitigen Erwerb Geld verdient. Aus dieser Rücksicht ist der Richter durch die Vorschrift im § 1361 Abs. 2 vom Gesetze ermächtigt, nach Lage der Sache die Verpflichtung des Mannes zum Unterhalt der Frau entweder ganz in Wegfall kommen zu lassen, oder auf die Zahlung eines Beitrags zu beschränken.

2. Abschnitt.

Unterhaltspflicht und -anspruch nach Scheidung der Ehe.

§ 12.

Einleitung.

Während der Ehe ist, wie wir oben gesehen haben, sowohl der Mann als auch die Frau unterhaltsberechtigt und -verpflichtet. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten während der Ehe ist deshalb eine wechsel- oder gegenseitige. Anders verhält es sich bei der Unterhaltspflicht nach Scheidung der Ehe, es ist nur der schuldige Teil verpflichtet, der unschuldige berechtigt; es ist in diesem Fall die Unterhaltspflicht eine einseitige.

Scheidung der Ehe ist nur möglich, wenn ein Scheidungsgrund der §§ 1565—1569 vorliegt. Das Gesetzbuch unterscheidet absolute und relative Scheidungsgründe. Bei ersteren steht den Ehegatten das Recht auf Scheidung unbedingt zu, bei letzteren ist das richterliche Ermessen massgebend, ob dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden kann oder nicht (§ 1568).[1]

Die absoluten Scheidungsgründe sind: Ehebruch, Doppelehe, widernatürliche Unzucht,[2] Lebensnachstellung,[3] bösliche Verlassung[4] und Geisteskrankheit[5] (§§ 1565, 1566, 1567, 1569).

1) Vgl. auch § 15 der Abhdlg.
2) Vgl RStrGB. § 172; § 171; § 175.
3) Jede gegen den Ehegatten gerichtete Handlung, welche mit der Absicht verbunden ist, ihn zu töten. Versuch im Sinne des RStrGB. nicht notwendig,
4) Siehe auch § 14 der Abhdlg.
5) Vgl. § 23 der Abhdlg.

§ 13.

Schuldfrage.

Das Gesetzbuch vertritt den Standpunkt, dass eine Ehescheidung nur im Falle schuldvollen Verhaltens erfolgen kann.[1] Die Ehe ist als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen (Mot. IV S. 562, 563). Sie ist ihrem Begriff und Wesen nach unauflöslich und es ist daher die Scheidung etwas anomales (Denkschrift S. 213 ff.). Ein Ehegatte kann deshalb nur wegen schweren Verschuldens des anderen Teiles die Scheidung verlangen, mit der alleinigen Ausnahme der Scheidung wegen Geisteskrankheit, deren Zulässigkeit auf anderen Gesichtspunkten beruht.[2]

Stellt der berechtigte Ehegatte selbst den Antrag auf Scheidung, so ist von Amtswegen ohne Antrag in dem Urteil auszusprechen, dass der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt (§ 1574 Abs. 1). Es können aber Tatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte ebenfalls auf Scheidung klagen könnte, oder falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossen ist (§§ 1570, 1571), zur Zeit des Eintritts des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen (§ 1574 Abs. 3). Hat der Beklagte bei Vorhandensein solcher Tatsachen Widerklage erhoben oder ohne Erhebung der Widerklage den Antrag gestellt, auch den Kläger für schuldig zu erklären,

---

1) Verschuldungsprinzip.
2) Vgl. § 23 der Abhdlg.

so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären, wenn Klage bezw. Antrag für berechtigt erkannt werden (§ 1574 Abs. 2).[3]

Der richterliche Ausspruch, dass nur einen Ehegatten allein oder beide die Schuld an der Scheidung trifft, beeinflusst in entscheidender Weise die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten. Der allein für schuldig erklärte Ehegatte hat dem Anderen Unterhalt zu gewähren (§ 1578); sind in dem Scheidungsurteil beide Ehegatten für schuldig erklärt, so hat keiner dem Andern Unterhalt zu gewähren.

Das RG.[3] hat sich schon wiederholt dahin ausgesprochen, dass die Schuldfrage keine rein vermögensrechtliche Frage, sondern durch sie dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen ist. Es ist diese Auffassung vollkommen im Einklang mit dem Gesetze, denn der Richter hat von Amtswegen, gleichviel, ob ein Antrag gestellt ist oder nicht, über die Schuldfrage, d. h. darüber, welchem der Ehegatten die Zerrüttung des ehelichen Lebens zur Last zu legen ist, zu erkennen. Nach dem Satze „jus publicum privatorum pactis mutari nequit" können die Ehegatten über die Schuldfrage nicht disponieren. Haben die Ehegatten aussergerichtlich sich über die vermögensrechtliche Wirkung der Schuldigerklärung verständigt, so erklärt das RG.[4] eine solche Ver-

3) Gegenseitige Abwägung und Ermittelung eines etwaigen Übergewichts auf der einen oder auf der anderen Seite finden nicht statt.

4) RG. Entsch. Bd. 27 S. 370, RG. vom 2. XI. 83 in Gruchots Beitr Bd. 27 S. 1117.

5) RG. Entsch. Bd. 27 S 375.

einbarung für statthaft, aber keiner der Ehegatten wäre gehindert, doch den Richter anzurufen und einen Schuldausspruch zu verlangen, welcher dann allerdings mit Rücksicht auf die getroffene Übereinkunft und deren rein privatrechtlichen Natur bezüglich der Unterhaltspflicht keine Wirkung mehr äussern könnte.

§ 14.

Ehescheidungsgrund der böslichen Verlassung.

Schwierigkeiten bereitet der Scheidungsgrund der böswilligen Verlassung (§ 1567). Das Gesetz kennt zwei Fälle von böslicher Verlassung: Desertion, wenn der Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung (CPO. § 203) seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben, und Quasidesertio, in welchem Fall der Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat.[1]

Der verklagte, getrennt lebende Ehegatte muss gegen den Willen des anderen verlassenen Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben bezw. das

1) Im letzterem Falle müssen also zwei Rechtsstreite geführt werden, von denen der erstere den letzteren vorbereitet, die Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft und die Scheidungsklage.

ihm zur Herstellung des ehelichen Lebens verpflichtende Urteil unbeachtet gelassen haben. Ist es dem verlassenen Ehegatten gar nicht ernst damit, die Ehe fortzusetzen, überzeugt sich der Richter, dass das mit der Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens bezweckte Wiedereinigungsverlangen gar nicht ernst gemeint, sondern nur vorgegeben sei, um hierdurch zur Scheidung zu gelangen (§ 1567 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2) so muss der Klageantrag wegen dieses Widerspruchs[2] von Amtswegen abgewiesen werden. Die Bestimmungen über Auflösung der Ehe sind öffentliches Recht und als solche der Parteidisposition entzogen.[3] Der Richter darf sich nicht zum Werkzeug dazu hergeben auf eine von den beiden Ehegatten in gegenseitigem Einverständnis erstrebte Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Richterspruch zu erkennen.[4] In solchen Fällen, in welchen gar kein gerechter Grund, die Herstellung zu verweigern, vorhanden ist und die Ehegatten nur zum Schein getrennt leben, um die prozessrechtlichen Voraussetzungen für die Auflösung einer ihnen lästig gewordenen Ehe zu schaffen, besteht keine gegenseitige Unterhaltspflicht ausserhalb des Hauses

2) Es entspricht dem erklärten Willen keine Willenswirklichkeit, es ist etwas als gewollt erklärt, was in Wirklichkeit nicht gewollt ist.

3) Es herrscht das Offizialprinzip.

4) Es würde somit in Wirklichkeit nichts anderes, als eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung geschaffen werden, die vom BGB. mit voller Bestimmheit abgelehnt ist. Die Absicht des Gesetzbuches ist eine Erschwerung der Ehescheidung im Interesse der Institution der Ehe nicht eine Erleichterung. Vgl. auch RG. Bd. 31 S. 203 No. 42.

durch Zahlung einer Geldrente. Geschah die Trennung im gegenseitigen Einverständnis, so fehlt die bösliche Absicht des sich Fernhaltenden. Der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung mit den in § 1578 verbundenen Wirkungen ist nicht gegeben. Beides, Trennung und Klage auf Wiedervereinigung ist simuliert, und einer etwaigen Klage auf Alimente ausserhalb der ehelichen Gemeinschaft stünde sofort die Einrede der Simulation entgegen.

Erhebt der klageberechtigte Ehegatte nicht selbst die Scheidungsklage und verbindet er damit die Anträge auf Gestattung zeitlicher Trennung (CPO. § 627) und auf Regelung der gegenseitigen Unterhaltspflicht im Wege einstweiliger Verfügung (CPO. §§ 935, 940), so kann er, wenn der Schuldige auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft klagt, den Einwand entgegen setzen, er habe einen Scheidungsgrund, sei daher zur häuslichen Gemeinschaft nicht verpflichtet und verweigere die Herstellung des ehelichen Lebens aus rechtmässiger Ursache. Dieses Einredevorbringen wird namentlich dann zu berücksichtigen sein, wenn der Beweis geführt wird, dass es den die Wiederherstellung des ehelichen Lebens beantragenden Kläger gar nicht um Wiedervereinigung, sondern in Wahrheit um Trennung der Ehe zu tun ist. Der Kläger, welcher seiner Frau durch geschlechtlich verdächtigen Umgang, durch Misshandlung, grobe Ehrenkränkung, gesundheitsgefährdende Unverträglichkeit und Zanksucht, Trunksucht die Rückkehr in sein Haus zur moralischen Unmöglichkeit gemacht hat, kann dem beklagten Teil

nicht gleichzeitig zumuten, mit ihm wieder zusammen zu leben. Umgekehrt muss die von dem beklagten Teil erhobene Einwendung, dem Kläger sei es mit der Wiedervereinigung nicht ernst, verworfen werden, wenn den Beklagten gesetzliche Gründe, welche sein Fernbleiben rechtfertigen könnten, nicht zur Seite stehen; denn in diesem Fall ist seine Weigerung, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, eine rechtswidrige. Den Beklagten trifft der Vorwurf böslicher Verlassung, er ist der Schuldige. [5]

Es ist dann der Unterhalt von dem Schuldigen dem Unschuldigen in Form der Geldrente zu gewähren.

Bezüglich des Verfahrens sind CPO. §§ 606, 615 heranzuziehen; es können die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Anfechtungsklage verbunden werden, dagegen ist die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen, sowie die Erhebung eine Widerklage anderer Art unstatthaft. Somit können die Klagen über das Recht zum Getrenntleben und auf Gewährung des Unterhalts nicht verbunden werden. [6] [7]

§ 15.

Relative Ehescheidungsgründe.

Bei den § 1568 zusammengefassten Scheidungsgründen hat wie schon erwähnt, dass Gericht nach

5) Vgl. jedoch Schmidt, Richterliches Ermessen, der unter anderem ausführt: „Bösliche Absicht ist dolus malus animus dirimendi matrimonii (dem protestantischen Kirchenrecht entnommen); hieran fehlt es, wenn sich der Fernbleibende in bona fide befindet“

6) Vgl. RG. Entsch. Bd. 40 S. 361.

7) Vgl auch §§ 9, 10 u. 11 der Abhdlg.

freiem Ermessen bei Erwägung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden, ob der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten „die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann." Als Verletzung der ehelichen Pflichten gilt auch die absichtliche Entziehung des Unterhalts selbst und dieser steht nach einem Urteil des RG. vom 18. 2. 95 gleich die durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführte Mittellosigkeit und Unfähigkeit zur Unterhaltsgewährung. [1] Gegenüber der aus solchen Gründen erhobenen Scheidungsklage sind nach Urteil des RG. [2] die beiden Einwendungen des Beklagten a) dass er auch, wenn er einen ordentlichen Lebenswandel führen wollte, nicht im stande sein würde, den Unterhalt zu verschaffen, b) dass er eine seinen Neigungen und seinem Stand entsprechende Beschäftigung nicht gefunden habe, abzuweisen. Er soll eben, wenn er in dem von ihm gewählten Berufe keinen Erwerb findet, sich einer anderen Erwerbstätigkeit, wenn auch untergeordneter Art, unterziehen. Umgekehrt wäre die Scheidungsklage abzuweisen, wenn der Ehemann gegenüber dem Vorbringen der Frau, es könne ihr die Fortsetzung des ehelichen Lebens

1) Bolze Bd. 20 S. 304 Nr. 602.

2) Urt. d. RG. vom 23. VI. 89; Bolze Bd. IV. S. 265 No. 865; Urt d. RG. vom 17. VIII. 89; Bolze Bd. VIII S. 271 No. 571.

nicht zugemutet werden, weil der Mann durch Nichtgewährung der Alimente die Zerrüttung des ehelichen Lebens verschuldet, geltend machen könnte (noch vor Erlass des Scheidungsurteils), seine Vermögensverhältnisse haben sich geändert, er habe jetzt die erforderlichen Subsistenzmittel und sei seiner Unterhaltspflicht so weit wie möglich nachgekommen.

§ 16.

Der Unterhaltsanspruch des an der Scheidung unschuldigen Ehegatten.

Das Gem. R. sowohl wie verschiedene neuere Gesetzgebungen[1] haben mit der Scheidung für den alleinschuldigen Ehegatten zugunsten des unschuldigen gewisse vermögensrechtliche Nachteile, Ehescheidungsstrafen verbunden.[2] Diese hat das BGB.[3] als dem Wesen der Ehe widerstreitend beseitigt, es gewährt aber dem unschuldigen Ehegatten gegenüber dem schuldigen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt, der nicht wie nach den meisten bisherigen Gesetzen den Charakter eines Entschädigungsanspruches[4] trägt, sondern als Nach-

---

1) So das Preuss. ALR. II, 1 §§ 783 ff.; das Bayr. LR. I, 6 § 43; das Württemb. LR. II, 32 § 1.

2) Vgl. Brie, Ehescheidungsstrafen 20. Jur.-Tag II. Bd S. 235—262; 22. Jur.-Tag IV. Bd. S. 272—283, 431—433.

3) Den gleichen Grundgedanken haben Code civil. Art. 299, Art. 300; Bad. LR §§ 299, 300.

4) Vgl. Hinschius Arch. f. c. Prax. Bd. 74 S. 92—94: „In der Ehe ist die wechselseitige Unterhaltspflicht gegeben und somit ein gewisses vermögensrechtliches Verhältnis, eine beiderseitige

wirkung der Ehe im Anschluss an die gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten geregelt ist. Die Motive[5] lehnen ausdrücklich die Gestaltung des Unterhaltsanspruchs als eines Entschädigungsanspruchs ab: „Der Entwurf hat dem unschuldigen Ehegatten gegenüber dem Schuldigen einen Unterhaltsanspruch nach Massgabe des § 1454[6] eingeräumt. Ein solcher Anspruch lässt sich allerdings aus allgemeinen Grundsätzen ebensowenig herleiten, wie ein Anspruch auf Entschädigung wegen der sonst durch die Scheidung dem unschuldigen Gatten entzogenen Vorteile der Ehe. Gegen die Anerkennung eines solchen Anspruches kann — abgesehen von dem positiven Charakter desselben — ferner geltend werden, dass es nicht wünschenswert sei, wenn die wechselseitigen Beziehungen der Ehegatten durch die Scheidung nicht definitiv und nach allen Richtungen hin gelöst werden, sowie dass einer angemessenen Regelung dieses Unterhaltsanspruchs wegen seines positiven Charakters besondere Schwierigkeiten sich entgegenstellen. Indessen sind

Teilnahme. Der schuldige Teil, der dem anderen den Anlass zur Scheidung gibt, beraubt den letzteren seinerseits durch sein Verhalten des Rechtes an der gedachten Teilnahme, nicht der unschuldige Ehegatte etwa sich selbst, weil er die Scheidung verlangt hat Dieses letztere ist sein Recht. Dass der Schuldige dagegen sich die Scheidung gefallen lassen muss, ist die Folge der Verletzung seiner ehelichen Pflicht, welche logisch einen Ersatz für die Schädigung des anderen Teiles in seinen Vermögensinteressen als weitere Folge nicht ausschliesst.“ Vgl. dagegen Sporleder, Unterhaltsanspruch S. 16.

5) Motive zum BGB. IV S. 617.

6) Jetzt BGB. § 1578.

die Rücksichten auf das im grösseren Teile Deutschlands geltende Recht, die Rücksichten der Billigkeit gegen den unschuldigen Gatten, welcher sonst in die Lage versetzt werden würde, entweder die ihm unerträgliche Ehe fortzusetzen oder fortan die Mittel zu seinem Unterhalt entbehren zu müssen, und die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, welches erheischt, den Scheidungen tunlichst entgegenzutreten und im Falle der Scheidung eine Vermehrung der öffentlichen Armenlast tunlichst zu verhüten, als überwiegend anzusehen."

Das Gesetz macht im § 1578, Abs. 1 und 2 einen Unterschied, jenachdem der Mann oder die Frau als unschuldiger Teil unterhaltberechtigt ist. Die Frau darf nicht zu einer Einschränkung der Bedürfnisse genötigt werden, deren Befriedigung sie von ihrem zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Ehemann während der Ehe fordern konnte. Sie muss in den Stand gesetzt werden, diejenige Lebensweise fortzuführen, welche sie während der Ehe führen zu können von ihrem Ehemann verlangen konnte. In dieser Allgemeinheit kann der Satz aber nur gelten solange die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, der geschiedenen Ehegatten die gleichen bleiben, wie zur Zeit der Scheidung. Ändern sie sich, so muss eine neue Regelung des Unterhalts eintreten und kann mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, welche bei Festsetzung der Rente zur Zeit der Scheidung massgebend waren, diese erhöht, herabgesetzt werden, ja sogar ganz in Wegfall kommen.

Dem Mann gebührt der Unterhalt nur, insoweit er in keiner Weise imstande ist, sich selbst zu unterhalten. Solange er irgend welches Vermögen besitzt und arbeitsfähig ist, kann er Unterhalt nicht verlangen. Der Frau gebührt der Unterhalt aber schon dann, soweit sie nicht durch die Einkünfte ihres Vermögens oder je nach den bisherigen Standesverhältnissen durch Arbeit[7] imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Den Stamm ihres Vermögens braucht die Frau nicht anzugreifen; nur dann, wenn der Mann den eigenen standesgemässen Unterhalt nicht bestreiten könnte, hat die geschiedene Frau vorher ihr Stammesvermögen zum Unterhalt zu verwenden bezw. zu verbrauchen.

§ 17.

Art der Unterhaltsgewährung.

Wie sich aus der Natur der Sache ergibt, so ist der Unterhalt in Form der Geldrente zu gewähren.[1]

Was die Sicherheit betrifft, so kann, wenn bei der nach §§ 1578–1582 des BGB. erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt ist, der Berechtigte gleichwohl Sicherheit verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich ver-

7) Vgl. Blecken, Alimentationsrecht der an der Ehescheidung unschuldigen Frau, S. 40 ff.

1) „Es empfiehlt sich dieses mit Rücksicht auf die infolge der Scheidung regelmässig unter den Gatten entstehende Verfeindung und Entfremdung.“ Mot. IV S. 618.

schlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen (CPO. § 324).

Aus wichtigen Gründen kann statt der Geldrente eine einmalige Kapitalsumme gefordert werden (§ 1580, Abs. 2). Ob ein solcher Grund vorliegt, darüber entscheidet das freie richterliche Ermessen. Dem Antrag auf Kapitalabfindung wird zu entsprechen sein, wenn z. B. der unterhaltspflichtige Ehegatte auswandern will, oder wenn er mit Hinterlassung einer grossen Zahl von Erben sterben würde,[2] oder wenn die Frau bei lüderlicher Wirtschaft des Mannes und voraussichtlicher Unfähigkeit desselben zu dauernder Rentenzahlung eines Kapitales zur Errichtung eines Erwerbsgeschäftes benötigt. Was die Höhe der Abfindungssumme anlangt, so richtet sich diese nach dem einzelnen Fall, es hat dafür nicht schlechthin der 25fache Betrag der jährlichen Rente zu gelten.[3]

§ 18.

Mass des zu gewährenden Unterhalts.

Nach § 1578, Abs. 1 und 2 ist der standesgemässe Unterhalt zu gewähren. Der standesgemässe Unterhalt bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610).[1] Die Frau gehört auch nach der Scheidung dem Stande ihres Mannes

2) Im Hinblick auf § 1582.

3) Vgl. BGB. § 246.

1) Siehe auch § 3 der Abhdlg.

an mit demselben Rechte, mit dem sie den Familiennamen des Mannes fortführen kann. Ihr Unterhaltsanspruch richtet sich infolgedessen auch nach dem Stande des Mannes und nicht nach dem Stande, dem die Frau früher angehört hat.

Der Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten auf standesgemässen Unterhalt ist durch die Bestimmung des § 1579 erheblichen Einschränkungen unterworfen. Der schuldige Ehegatte hat dem unschuldigen Bedürftigen (wenn die Frau kein Stammesvermögen hat) nicht mehr als ein Drittel seiner Einkünfte zu verabfolgen, wenn Letztere zur Bestreitung seines eigenen standesgemässen Unterhalts seiner übrigen Verpflichtungen und des standesgemässen Unterhalts seines früheren Ehegatten nicht ausreichen. Die weiteren zwei Drittel darf er von seinem verfügbaren Einkommen zurückbehalten, würden diese zu seinem eigenen notdürftigen Unterhalt nicht ausreichen, so kann er nach billigem Ermessen noch mehr zurückbehalten. Demgemäss bestimmt § 1579, Abs. 2, dass, wenn die Frau eigenes Kapitalvermögen hat, der Mann ganz von seinen Unterhaltspflichten frei ist, wenn er seine Einkünfte zu seinem eigenen notdürftigen Unterhalt bedarf. Die Frau muss infolgedessen ihr vielleicht sehr geringes eigenes Kapital aufzehren, bevor sie Unterhalt von dem für schuldig erklärten Mann beanspruchen kann.[2] [3]

2) Vgl. Patek, Wirkungen der Ehescheidung S 42 ff.

3) Fehlt es am eigenen notdürftigen Unterhalt des Pflichtigen und ist der Unterhaltsberechtigte bedürftig, so geht die weitere Unterhaltspflicht auf die anderen Unterhaltspflichtigen über nach §§ 1606, 1608. Vgl. dazu §§ 34—38 der Abhdlg.

Noch mehr begrenzt das Gesetz den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, wenn der Pflichtige einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat (§ 1360.) Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse aller Beteiligten soll der Richter der Billigkeit entsprechend den Anspruch bemessen (§ 1579, Abs. 1, S. 2). Inwieweit durch diese Gesetzesbestimmung im Erfolg der unschuldige geschiedene Ehegatte benachteiligt werden kann, zeigt eine Entscheidung des RG.:[4] Hiernach kann der geschiedene Ehegatte garkeinen Unterhalt verlangen,[5] wenn der Schuldige imfalle seiner Wiederverheiratung nur soviel verdient, um den neuen Haushalt notdürftig unterhalten zu können.

§ 19.

Notdürftiger Unterhalt.

Nach § 1360 Abs. 3 ist sittliches Verschulden des Ehegatten ohne Einfluss auf den Unterhaltungsanspruch. Anders im Falle der Scheidung: Wenn der geschiedene unschuldige und daher unterhaltsberechtigte Ehegatte durch sein eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, so kann er nur den notdürftigen Unterhalt verlangen (§§ 1580 Abs. 3, 1611 Abs. 1),[1]

4) Siehe jur. Wochenschr. 1901 S. 351.

5) Er muss sich dann eben von seinen Verwandten unterhalten lassen. Siehe Anm. 3.

1) Nach gemeinem Recht wird der Unterhaltsanspruch des Bedürftigen verwirkt. Vgl. Windscheid II § 475 Note 8; ferner l. 5 § 11 D. de agnosc. et alendis liberis XXV 3 § 11.

Hülfsbedürftig im Sinne des § 1611 Abs. 1 ist nur, wen der Vorwurf moralischen Verschuldens trifft. Es kann daher ein Ehegatte, der infolge der erlittenen Strafen oder durch ausschweifenden Lebenswandel bedürftig geworden ist, nur den notdürftigen Unterhalt beanspruchen. Wenn er aber die im Verkehr gebotene Vorsicht in Wahrung seiner Vermögensinteressen ausser acht gelassen und er dadurch zu Schaden gekommen ist (man denke an die Vermögensverluste durch unüberlegte Übernahme von Bürgschaften), so hat er allerdings seine Hülfsbedürftigkeit selbst verschuldet, es kann ihm jedoch nicht vorgeworfen werden, dass er unmoralisch gehandelt habe. In einem solchen Fall braucht sich der an der Scheidung unschuldige Ehegatte nicht auf notdürftigen Unterhalt verweisen lassen.

Notdürftiger Unterhalt ist der zu seiner Existenz unerlässliche Lebensbedarf des Berechtigten; er ist in jedem einzelnen Fall nach den notwendigsten Bedürfnissen des Unterstützungsbedürftigen zu bemessen. Es wird vor allem Alter, Krankheit, Geschlecht in Betracht zu ziehen sein; auf die Lebensstellung und Gewohnheit des Bedürftigen ist jedoch im allgemeinen keine Rücksicht zu nehmen. Es gehen in diesem Punkt die Ansichten auseinander. Nach Dernburg[2] gehört zum notdürftigen Unterhalt nur „das ohne Berücksichtigung der besonderen Lebensstellung des Bedürftigen zu einem menschenwürdigen Dasein Erforderliche“. Nach

2) Dernburg, Familienrecht S. 231.

Davidsohn[3] ist der „notdürftige Lebensunterhalt im einzelnen Falle nach den konkreten Umständen zu beurteilen. Auch der notdürftige Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Er kann entsprechend den Bedürfnissen höher oder niederer sein. Die Lebensstellung des Bedürftigen ist aber an sich nicht zu berücksichtigen". Die Mot.[4] sagen: „Eine Definition dieses Unterhalts ist nicht als angemessen zu berücksichtigen. Was dazu gehört, ist im einzelnen Fall nach den konkreten Umständen zu beurteilen. An sich würde es nahe liegen und das Richtige sein, ihn auf dasjenige Mass abzustellen, welches die öffentliche Armenpflege gewährt; allein dieser Ausweg ist mit Rücksicht auf solche Gebiete, in welchen eine auf Gesetz beruhende Armenpflege im vollen Umfange nach Massgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1870 nicht besteht (Els. Lothr.), untunlich. Übrigens bestimmt sich auch in den Fällen, in welchen der Anspruch auf den notdürftigen Unterhalt beschränkt ist, der Inhalt des Unterhalts nach § 1458 Abs. 1 (jetzt § 1611 Abs. 1); nur in Ansehung des Masses tritt der Unterschied zwischen notdürftigen und standesgemässenen hervor".[5] [6].

3) Davidsohn, Recht der Ehescheidung S. 133 vorletzter Abs.

4) Mot. IV S. 698.

5) Vgl. dazu Prot. IV S. 495: „Im Übrigen aber setzen die Forderungen eines standesgemässen Unterhalts voraus, dass man des Standes, nach dessen Verhältnissen man den Unterhalt verlangen kann, auch würdig sei. Sittliches Verschulden des Unterhaltsberechtigten wird aber regelmässig zur Folge haben, dass der Berechtigte in den Augen seiner Standesgenossen sinke."

6) Den österreichischen Verhältnissen sich anpassend schrieb Hussarek in Grünh. Zeitschr. Bd. 20 S. 663: „Hat ein Verwandter durch unwürdiges Betragen die Alimentation verwirkt, und ist

Walter[7] führt unter anderem aus: „Der Unterschied zwischen notdürftigen und standesgemässen Unterhalt ist also nur ein gradueller, es wäre völlig unrichtig, wenn man sagen wollte, der standesgemässe Unterhalt bemesse sich nach subjektiven, der notdürftige nach objektiven Kriterien. Die geschiedene Weltdame würde zu grunde gehen bei dem Unterhalt, bei dem sich die geschiedene Maurersfrau sehr wohl befindet". Die Weltdame Walters wird sich wohl etwas einzuschränken haben.[8]

§ 20.

Recht für die Vergangenheit; Verzicht und Vorausleistung.

Durch die Verweisung des § 1580 Abs. 3 auf § 1613 stehen dem schuldlosen Ehegatten hinsichtlich rückständiger Alimente dieselben Rechte zu, welche er vor seiner Ehescheidung hatte.[1]

---

seine Lage eine solche, dass er, der öffentlichen Mildtätigkeit preisgegeben, seiner Heimatgemeinde zur Last fallen müsste, so soll diese Last doch noch immer eher von dem vermögenden in hypothesi Verpflichteten auf sich genommen werden. Der Umfang bestimmt sich nach dem Masse der in der Heimatgemeinde des Ansprechers üblichen Armenversorgung. Der Stand, welchen derselbe vielleicht einmal bekleidet hat, der Stand, welchen sein Verwandter einnimmt, sind für den Umfang dieser Pflicht vollkommen irrelevant."

7) Walter, Recht der Ehescheidung S. 75.

8) Vgl. auch Patek, Wirkungen der Ehescheidung S. 44: „Was übrigens notdürftiger Unterhalt ist, wird sich nach dem Körperbau des betreffenden sowie nach dem Standard of life der ärmsten Klasse seines Wohnortes richten.

1) Vgl. übrigens § 4 der Abhdlg.

Keine Anwendung finden hingegen die Vorschriften des § 1614 auf die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten und eines nach § 1351 unterhaltspflichtigen Ehegatten.[2] Nach den Motiven[3] sind „die Bestimmungen des § 1614 über die Unzulässigkeit des Verzichtes und die Beschränkung einer wirksamen Vorausleistung auf den im § 1578 anerkannten Unterhaltsanspruch nicht übertragen, da letzterer keinen vermögensrechtlichen Charakter hat und sich nicht als die Kehrseite einer sittlichen Pflicht des andern darstellt. Auch praktische Gründe sprechen dafür, es dem geschiedenen Ehegatten zu ermöglichen, das Verhältnis unter einander durch Vertrag definitiver, insbesondere im Wege der Kapitalabfindung zu ordnen.“ Daraus ergibt sich, dass wenn Abfindungsverträge zwischen dem geschiedenen unterhaltungsberechtigten Ehegatten und dem andern Teil geschlossen worden sind, der Pflichtige nicht weiter haftet, wenn der Berechtigte trotz der Abfindung wieder hülfsbedürftig wird. Es ist der Anspruch des Berechtigten erloschen, „andererseits kann aber auch der Verpflichtete nicht Rückgabe der Abfindung oder eines Teiles derselben verlangen, wenn einer der Gründe eintritt, aus welchen der Unterhaltsansprush sonst geendigt hätte z. B. der Berechtigte sich wieder verheiratet.[4]

---

2) Bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung § 27 und 28 der Abhdlg.

3) Motive IV S. 619.

4) Vgl. Planck, Komm. Anm. 2 zu § 1580.

Bei der Vorausleistung des Pflichtigen, wird dieser für den ganzen Zeitabschnitt befreit, für den er vorausgeleistet hat; er haftet daher nicht, wenn der Berechtigte die Leistung verbraucht hat und nun vor Ablauf des Zeitabschnittes in Dürftigkeit fällt.[1]

§ 21.

Erlöschen des Unterhaltsanspruchs.

Der Anspruch auf die Rente erlischt:

1. Mit dem Tode des Berechtigten (§§ 1580 Abs. 3, 1615 Abs. 1).[1] Die Beerdigungskosten trägt wie erwähnt der Erbe des Berechtigten, denn er haftet für dessen Nachlassverbindlichkeiten § 1615 Abs. 2 bestimmt indes, dass „soweit ihre Bezahlung von den Erben nicht zu erlangen ist", der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen hat.[2]

Zu beachten ist jedoch, dass fällige Ansprüche bestehen bleiben.

2. Im Falle der Wiederverheiratung des Berechtigten unschuldigen Ehegatten (§ 1581).

Dagegen erlischt der Unterhaltsanspruch nicht mit der Wiederverheiratung des Schuldigen. Geht die geschiedene schuldige Frau eine neue Ehe ein, so ist im § 1581 Abs. 2 die Vorschrift des § 1604[3] für anwendbar erklärt. Der neue Ehemann kann nicht mit Rücksicht auf sein an dem von der geschiedenen Frau in die neue Ehe eingebrachten Gut

1) Vgl. §§ 4 u. 20 der Abhdlg.
2) Siehe § 7 der Abhdlg.
3) Vgl. § 37 der Abhdlg.

hm zustehenden Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht die Herausgabe einer Summe verweigern, welche zum Unterhalt des früheren an der Scheidung unschuldigen Mannes erforderlich ist, es sei denn, dass er dieselben zur Bestreitung des eigenen Haushalts bedarf. Es muss der in Anspruch genommene neue Ehemann seine Unfähigkeit, dass er ohne Schädigung seines eigenen standesgemässen Unterhalts den Unterhalt nicht leisten kann, beweisen. Dabei wird noch in Frage kommen, ob seine Frau nicht Vorbehaltsgut besitzt; über dieses verfügt sie ja völlig frei und haftet solches daher selbstverständlich ihrem früheren Ehegatten.

Das ist der Fall beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft. Besteht zwischen den neuen Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so fallen die Vermögensbestände der Frau in das Gesamtgut, die Unterhaltspflicht der Frau ist daher eine Gesamtgutsverbindlickeit und für diese haftet der neue Ehemann persönlich als Gesamtschuldner (§ 1459).

3. Der Anspruch auf die Rente erlischt nicht mit dem Tode des Pflichtigen. Aus welchen Gründen im Falle der Scheidung und Schuldigerklärung eines Ehegatten eine Abweichung von der Vorschrift der §§ 1360 Abs. 3 und 1615 (Erlöschen des Unterhaltsanspruchs mit dem Tode des Verpflichteten) getroffen ist, ist in den Protokollen[4] erörtert: „Der dem überlebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Verstorbenen zukommende Betrag bildet, wenn auch

4) Prot. Bd. IV S. 526.

nicht juristisch, so doch wirtschaftlich das Äquivalent für den verlorenen Unterhalt und sei wesentlich dazu bestimmt, als Quelle für den ferneren Unterhalt zu dienen." Wird die Ehe schon vor dem Tode aufgelöst, so ist ein Erbrecht des unschuldigen Ehegatten und damit eine Versorgung in dessen Witwe- oder Witwerstand nicht möglich. Dieser Verlust soll ausgeglichen werden dadurch, dass gemäss § 1582 die Unterhaltspflicht auf die Erben des Schuldigen übergeht und zwar geht sie über ohne die Beschränkungen des § 1579. Der Erbe ist also nicht wie der schuldige Ehegatte selbst berechtigt, „von den zu seinem Unterhalt verfügbaren Einkünften zwei Drittel oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, soviel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist", aber er darf die Rente bis zur Hälfte der jährlichen Vermögenseinkünfte [5] des Erblassers herabsetzen. Kann der Erbe von mehreren Unterhaltsberechtigten geschiedenen und unschuldigen Ehegatten in Anspruch genommen werden, so steht dem Erben das Recht der Teilung der Einkünfte zu, welche der Pflichtige zur Zeit seines Todes aus seinem Vermögen bezogen hat.[6] [7]

5) Vgl. dazu Plank Komm. S. 355: „Zweifelhaft kann sein, ob unter den Einkünften, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat, diejenigen Einkünfte zu verstehen sind, welche der Verpflichtete tatsächlich bezogen hat, oder diejenigen welche wirtschaftlich als Einkünfte des Vermögens zu betrachten sind. Die letztere Auffassung verdient den Vorzug."

6) Die eine Hälfte der Einkünfte verteilt der Erbe an die rentebezugsberechtigten Ehegatten, nach Verhältnis der Höhe

§ 22.
Widerruf von Schenkungen, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist.

Das BGB. kennt das römisch rechtliche Verbot der Schenkungen unter Ehegatten nicht.[1] Durch Erklärung gegenüber dem allein für schuldig erklärten kann der andere unschuldige Ehegatte „Schenkungen, welche er ihm während des Brautstandes, oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen" (§ 1584); er kann es, der Schuldige kann warten, bis ihm die Erklärung zugeht,[2] d. h. der Unschuldige die Herausgabe des Geschenkes fordert. Die allgemeinen Vorschriften über Schenkungen, inhaltlich welcher eine Schenkung widerrufen werden kann, wenn sich „der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undankes schuldig macht", gelten auch hier.[3] In gleicher Weise wie auf das Widerrufsrecht erst verzichtet werden kann, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt ist,[4] wird man einen Verzicht auf das in § 1584 bestimmte Widerrufsrecht erst nach

---

ihrer Renten, die andere Hälfte behält er für sich (§ 1582 Abs. 1 u. 2).

7) Im Übrigen finden auf die Unterhaltspflicht des Erben die Vorschriften des § 1580 Anwendung, soweit nicht aus § 1582 sich eine Abweichung ergibt.

1) Die Unterhaltsmittel des unschuldig Geschiedenen können hierdurch eine sehr erhebliche Steigerung erfahren, z. B. durch Verkauf einer wertvollen Villa, welche der Schuldige vom Unschuldigen als Geschenk erhalten hat.

2) BGB. § 130.

3) BGB. § 531.

4) BGB. § 533.

der Erhebung der Scheidungsklage für zulässig zu halten haben.[5] Auf ein Recht kann man erst verzichten, wenn man weiss, dass man das Recht hat (zu widerrufen) — man kann nichts wollen, woran man nicht gedacht — d. h. solange man die Tatsachen nicht kennt, welche zum Widerruf berechtigen.

Nach Abs. 2 des § 1584 ist der Widerruf ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist. Ist der Widerruf innerhalb des Jahres seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils erklärt worden, so können selbstverständlich die durch den Widerruf begründeten Ansprüche auch später verfolgt werden.[6]

§ 23.

Anspruch des Geisteskranken.

Der Anspruch des Geisteskranken[1] ist geregelt im § 1583. Die Geisteskrankheit ist der einzige Fall, in welchem Ehescheidung ohne Nachweis einer Verschuldung zulässig ist. Es ist keine Schuld vorhanden; trotzdem hat der andere Ehegatte dem wegen Geisteskrankheit Geschiedenen „Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren, wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte" (§ 1578, 1579).

---

5) Vgl. Plank Komm. Anm. 4 zu § 1584.
6) Vgl. Patek „Wirkungen der Ehescheidung" S. 37 ff.
1) Vgl. § 1569; ferner § 12 der Abhdlg.

Die Gründe des Gesetzgebers für diese Bestimmung wurzeln in dem Wesen der Ehe. Die beiden Ehegatten sollen Glück und Unglück teilen. Aus Rücksicht für den gesunden Teil ist eine Scheidung der Ehe zugelassen; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sollen dem geisteskranken Ehegatten, den ja kein Verschulden trifft, die gleichen materiellen Existenzbedingungen gewahrt bleiben, wie wenn die Ehe bis zum Tode fortgedauert hätte. Folgerichtig haften die Erben des Verpflichteten in dem nämlichen Umfang wie im Falle der Scheidung wegen Verschuldens. Da es kein „Schuldig" gibt, so ist auch für ein Widerrufsrecht von Schenkungen unter Ehegatten bei Scheidung wegen Geisteskrankheit kein Raum. [2]

§ 24.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und deren Wirkung in Ansehung der Unterhaltspflicht der Ehegatten

Statt auf Scheidung der Ehe kann bloss auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt werden (§§ 1575, 1576). Auch in dem auf diese Klage ergehenden Urteil ist auszusprechen, wer an der Aufhebung die Schuld trägt (§ 1575, Abs. 2, § 1574) und damit zum Unterhalt des Unschuldigen verpflichtet ist (§§ 1586, 1578 ff.). Das trifft auch zu, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gar nicht erkannt werden kann, weil der Beklagte nicht damit einverstanden ist. Auf Antrag

2) Vgl. § 1584 Abs. 1.

sogar des Schuldigen muss die unvollkommene Trennung in eine völlige Scheidung umgewandelt werden, sei es sofort (§ 1575, Abs. 1, S. 2), sei es später, solange die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft andauert (§ 1576). Während also die Klage des Unschuldigen auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft abgewiesen und auf Trennung der Ehe dem Bande nach anerkannt wird, wird doch in dem Urteil ausgesprochen, wer die wirkliche Schuld an der Scheidung trägt und daher dem Anderen zum Unterhalt verpflichtet ist (§§ 1576, Abs. 2, 1578). § 1587 rechnet mit der Möglichkeit einer Aussöhnung zwischen den nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft getrennt lebenden Ehegatten und bestimmt, dass durch Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft das frühere Güterrecht nicht wieder auflebt, [1] sondern jetzt das Güterrecht der Gütertrennung inkraft tritt. [2] Den Ehegatten ist durch diese Vorschrift jedoch das Recht nicht genommen, nach Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ihren Güterstand vertragsmässig zu regeln (vgl. § 1432). [3].

---

1) Vgl. Matthiass „Recht" 1903 S. 1 ff: „Nach Staudinger, Seckel endigen nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die während der Ehe begründeten Güterstände. Ein tieferer Grund für diese Ausnahme ist nicht angegeben und lässt sich auch ohne Willkürlichkeit nicht finden". „Die Ehe besteht dem Bande nach fort, das Rechtsverhältnis der Ehe wird durch die Auffassung der ehelichen Gemeinschaft in seinem Bestande nicht beeinflusst, es befindet sich aber in einem Zustand der Hemmung der Suspension, des Ruhens".

Vgl. auch Patek „Wirkungen der Ehescheidung" S 8 ff. Ferner Seckel in der Berliner Festgabe für Dernburg S. 356 ff.

2) § 1426 ff; siehe auch § 49 der Abhdlg.

3) Vgl. Staudinger Kom. Bd. IV Anm. 3 zu § 1587.

3. Abschnitt.

Unterhaltspflicht und -anspruch bei Nichtigkeitserklärung und Anfechtung der Ehe, bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

§ 25.

Unterhaltspflicht im Falle der Nichtigkeitserklärung.[1]

Es sind folgende Fälle denkbar:

a) beide Ehegatten kennen die Nichtigkeit der Ehe — keine gegenseitige Unterhaltspflicht imfalle der Nichtigkeitserklärung,

b) beide Ehegatten haben im guten Glauben die Ehe geschlossen — keiner hat dem anderen bei Nichtigkeitserklärung Unterhalt zu gewähren,

c) der eine Ehegatte ist gut-, der andere schlechtgläubig. Diesen Fall hat § 1345 Abs. 1, im Auge. Die Bestimmung beruht auf dem an sich richtigen Grundsatz, dass in dem hier unterstellten Fall (dem einen Ehegatten fehlt der gute Glaube, denn ihm war die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliessung bekannt) ein dolus des einen Teils gegen den anderen vorliegt und dass daher der Schlechtgläubige dem Anderen zum Ersatze verpflichtet ist (§ 823 ff.).

---

1) Nichtigkeitsgründe sind: Formwidrigkeit (§ 1324 Abs. 2), Geschäftsunfähigkeit (§ 1325), Bigamie (§ 1326), Verwandtschaft (§§ 1327, 1310 Abs. 1), Ehebruch (§ 1328). Nicht hierher gehört der Fall des § 1324 Abs. 1, „wenn bei der Eheschliessung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beachtet worden ist.“ Hier liegt überhaupt keine Ehe vor, Nichtigkeitsklage und Nichtigkeitsurteil sind infolgedessen nicht notwendig. Die angeblichen Ehegatten können sich jederzeit ohne weiteres trennen, es besteht natürlich auch keine Unterhaltungspflicht. (Vgl. auch § 1345 Abs. 2)

Der Schlechtgläubige muss dolos in Kenntnis der Nichtigkeit die Ehe abgeschlossen haben; es genügt nicht, dass ihm vorgeworfen werden kann, dass er bei Anwendung der üblichen Sorgfalt die Nichtigkeit hätte kennen müssen. Umgekehrt wird der gutgläubige Ehegatte auch dann geschützt, wenn er aus grober Fahrlässigkeit die Nichtigkeit nicht gekannt hat.

Der gutgläubige Ehegatte kann Schadensersatz fordern oder verlangen, dass in vermögensrechtlicher Beziehung insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht bei der Nichtigkeitserklärung die gleichen Wirkungen eintreten wie bei der Scheidung. Der gutgläubige Ehegatte gilt als der Unschuldige. Er hat daher nach § 1578 standesgemässen Unterhalt von dem anderen zu fordern, er kann Schenkungen, die er dem Schlechtgläubigen während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht, widerrufen (§ 1584). Umgekehrt treffen den Schlechtgläubigen alle Nachteile, welche der bei der Scheidung allein für schuldig Erklärte zu tragen hat. Wenn der gutgläubige Ehegatte von dem im § 1345 zustehenden Rechte Gebrauch machen will, behufs Herbeiführung der oben erwähnten Wirkungen, so muss er dieses besonders erklären (§ 1347, Abs. 1). Solange er diese Erklärung nicht abgibt, sind die allgemeinen Grundsätze über Nichtigkeit der Ehe massgebend.[2]

Der gutgläubige Teil hat also die Wahl entweder nach Art der Scheidung einer gültigen Ehe den vermögensrechtlichen Anspruch zu erheben oder diesen nach den Rechtsfolgen einer von Anfang

2) Keine Unterhaltspflicht wohl aber Schadensersatz.

an nichtigen Ehe zu bemessen. Im § 1347 ist bestimmt, dass die Erklärung des gutgläubigen Ehegatten, welche Folgen im Falle der Nichtigkeit eintreten sollen, dem anderen Ehegatten abzugeben ist. Sobald er sich erklärt hat, so erlischt sein Wahlrecht, und es ist die getroffene Wahl unwiderruflich. Um die Entscheidung des wahlberechtigten Ehegatten herbeizuführen, kann ihn der schlechtgläubige Ehegatte unter Bestimmung einer angemessenen Präklusivfrist auffordern, sich zu erklären, von welchem Rechte er Gebrauch machen wolle (§ 1347, Abs. 2).

§ 26.

Anfechtung der Ehe wegen Drohung bezw. Irrtums.[1]

§ 1346 behandelt die beiden Fälle, dass eine wegen Drohung oder Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt wird.

Dem durch Drohung Vergewaltigten steht die Rechtswohltat des § 1345 zu, (Recht auf Unterhalt gegenüber dem Schuldigen), obgleich ihm bei der Eheschliessung bekannt war, dass Drohung Anfechtbarkeit der Ehe bewirkt.[2]

Im Falle des Irrtums ist derjenige, der im Irrtum befangen die nichtige Ehe abgeschlossen hat, anfechtungsberechtigt. Ficht er in Folge des Irrtums

1) Anfechtungsgründe: Mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 1331), Irrtum (§§ 1332, 1333), arglistige Täuschung (§ 1334), Drohung (§ 1335).

2) Vgl. Motive IV S. 102: „Weil ihm die Freiheit der Selbstbestimmung durch den auf ihn ausgeübten Zwang verkümmert war".

die Ehe an, so steht dem anderen Teil, wenn dieser vom Irrtum nichts wusste, das im § 1345 bestimmte Recht zu. Der zur Anfechtung nicht berechtigte Ehegatte hat das Wahlrecht des § 1347 Abs. 1. Kannte er den Irrtum des andern, so kann ihm dieses Recht nicht zustehen; es greifen dann die Folgen der Nichtigkeit Platz.[3]

Anwendbar wird die Bestimmung des § 1346 Abs. 2 nur sein in den Fällen des § 1332 (nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschliessung handelte oder der Irrende hat eine diesbezügliche Erklärung gar nicht abgeben wollen). Ferner im § 1333 (Irrtum über persönliche Eigenschaften), nicht aber in den Fällen des § 1334, denn hier hat ja der zur Anfechtung Nichtberechtigte den anderen hintergangen, er kannte somit den Irrtum, das Wahlrecht steht aber nur dem zu, der den Irrtum des anderen nicht kannte.

§ 27.

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

a. Auflösung der früheren Ehe und deren Wirkung.

Ist ein Ehegatte gemäss §§ 13 ff. des BGB. für tot erklärt worden, so wird vermutet, dass der Verschollene in dem Zeitpunkt gestorben sei, welcher

3) Prot. Bd. IV. S. 93 motivieren diese Gesetzesbestimmung damit, dass jeder die Folgen des Irrtums zu tragen habe, in welchen er nicht durch den Anderen geführt ist, sondern den er selbst durch Mangel an Vorsicht und Aufmerksamkeit veranlasst hat.

in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteil festgestellt ist (§ 18). Diese Vermutung wirkt auch hinsichtlich der Ehe: dem zurückgebliebenen Ehegatten steht nicht mehr das Ehehindernis der Doppelehe (§ 1309) entgegen, er kann eine neue gültige Ehe eingehen, es sei denn, dass er sowohl wie sein neuer Ehegatte bei der Ehescheidung wussten, dass der Verschollene die Todeserklärung überlebt hat (§ 1348 Abs. 1).

Mit der Eingehung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst und bleibt aufgelöst, auch wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird (§ 1348 Abs. 2). Infolgedessen besteht auch keine Unterhaltspflicht zwischen dem verschollenen und dem zurückgebliebenen Ehegatten. Wird aber die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt nach der herrschenden Ansicht[1] die alte Ehe und

---

1) Vgl. Planck, Komm. Anm. 4 zu § 1348: „Ist die neue Ehe aus irgend einem Grunde nichtig, mag auch die Nichtigkeit nur auf Anfechtbarkeit beruhen, so ist der Grund der Auflösung der alten Ehe, nämlich die Rücksicht auf die neue Ehe weggefallen. Durch die Nichtigkeitserklärung der neuen Ehe wird klar gestellt, dass die alte Ehe durch die neue Ehe nicht aufgelöst worden ist.“ Vgl. dazu Denkschrift S. 180: „Soll dem Ehegatten des für tot Erklärten die Wiederverheiratung ermöglicht werden, so muss er auch gegen Gefahr geschützt sein, dass, wenn der Verschollene noch lebt, die neue Ehe als nichtig behandelt wird oder von diesen als nichtig angefochten werden kann. Die Härten, welche sich aus der Nichtigkeit der neuen Ehe für die Ehegatten und Kinder der letzteren ergeben würden, wären in der Regel weit grösser als die Härten, welche die Auflösung der früheren Ehe für den Verschollenen mit sich bringt.“ Vgl. auch § 1343 des BGB.

damit die Unterhaltspflicht wieder auf, nach der anderen Ansicht ist dieses nicht der Fall.[2] [3]

§ 28.

b) Anfechtung der neuen Ehe und deren Wirkung.

Mit Rücksicht auf religiöse Gewissensbedenken gibt § 1350 den Ehegatten der neuen Ehe des Zurückgebliebenen ein Anfechtungsrecht dieser Ehe, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann diese anfechten innerhalb sechs Monaten von dem Zeitpunkt ab, in dem er erfährt, dass der Verschollene noch lebt. Bestätigt der anfechtungsberechtigte Ehegatte die neue Ehe, nachdem er erfahren, dass der für tot Erklärte noch am Leben, oder wird die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so ist die Anfechtung ausgeschlossen.

---

2) Anders Dernburg. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, S. 8—12 und „Familienrecht" S. 72 ff. Er stützt sich vor allem auf den Text, diesem gegenüber müssen die Materialien nachstehen; der Text aber sage: „Mit der Schliessung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst." Nach Dernburg ist es gleichgültig, ob die neue Ehe nichtig sei oder nicht. — „Es wird hier nur eine förmlich bestehende Ehe vorausgesetzt, mag selbige auch ungültig oder nichtig sein." „Das Gesetz spricht nur von Schliessung der neuen Ehe, nicht aber von Schliessung einer neuen gültigen Ehe." — Vgl auch Dernburg, „Familienrecht" S. 62 „Die nichtige Ehe ist wirksam, solange sie nicht rechtskräftig als nichtig erklärt ist. Sie hat dauernde Rechtswirkung. Sie ist auch in nicht wenigen Fällen heilbar, so dass sie zu einer gültigen Ehe erwächst. Geheilt werden kann nur, was besteht, aber mangelhaft ist, nicht was totes Gebilde ist."

3) Siehe auch Holtzheimer, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung § 7 S. 47 ff.

Ficht der Ehegatte der früheren Ehe die neue Ehe an, so hat er dem anderen Ehegatten der neuen Ehe nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 ff.[1] Unterhalt zu gewähren. Keinen Unterhaltsanspruch hat der andere Ehegatte, wenn er bei der Eheschliesung wusste, dass der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat (§ 1351).

Der Ehegatte der früheren Ehe dagegen hat nach § 1351 keinen Unterhaltsanspruch, wenn der andere Ehegatte der neuen Ehe diese anficht, da infolge der Anfechtung die frühere Ehe und mit ihr der Anspruch auf Unterhalt gegen den für tot erklärten Ehegatten wieder auflebt (Denkschrift S. 181).[2] Es spricht sich somit auch das Gesetz, wenn auch indirekt, für das Wiederaufleben der früheren Ehe aus.[3] [4]

4. Abschnitt.

Auflösung der Ehe durch den Tod.

§ 29.

Erbrecht der Ehegatten.

Wie oben ausgeführt ist, erlischt der Unterhaltsanspruch des Ehegatten während der Ehe mit

1) Vgl. 16—21 der Abhdlg.

2) Vgl. § 27 der Abhdlg.

3) Siehe auch Erler, Wiederaufleben aufgelöster Ehen nach dem BGB., deutsche Jur.-Zeit. I. Jahrg. 1896 S. 229—230.

4) Siehe auch Holtzheimer, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, § 11 S. 69 ff.

dem Tode des Verpflichteten, des anderen Ehegatten.[1] Die Existenz der Ehegatten soll jedoch auch nach dem Tode des einen möglichst sicher gestellt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Ehegatten durch Vorableben des Anderen Witwer oder Witwe werden.[2]

Wird aber z. B. die Ehe schon vor dem Tode des Mannes aufgelöst, so kann eine Witwenversorgung gar nicht in Frage kommen. Dies trifft zu im Falle der Scheidung. Nur als Witwe kann sie den Ehemann beerben, somit nur für den Fall des Fortbestandes der Ehe bis zum Tode des Mannes. Dabei begründet es nach dem BGB. keinen Unterschied, ob der bedachte Ehegatte für allein schuldig erklärt ist oder nicht.[3]

Aber auch wenn die Ehe erst mit dem Tode eines Ehegatten aufgelöst worden ist, so ist „das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt ist und die Klage auf die Scheidung oder die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte".[4]

§ 30.

Lebensversicherungsverträge.

Hat der Ehemann einen Lebensversicherungs-

1) Vgl. § 7 der Abhdlg.
2) Vgl. BGB. §§ 1931, 1932, 1934, 2305, 2335.
3) Vgl. §§ 2077 Abs 1 u. 3, 2268, 2279; siehe auch BGB. § 1582 (§ 21 der Abhdlg.).
4) Vgl. §§ 1933, 1564 ff.

vertrag zu Gunsten seiner Ehefrau abgeschlossen, so erlangt damit die Frau nach dem in Theorie und Praxis anerkannten Grundsatz, wonach der Dritte aus dem zu seinem Gunsten abgeschlossenen Vertrag unmittelbar ein eigenes nicht erst aus der Person des Versicherungsnehmers abgeleitetes, sondern originäres Recht erwirbt,[1] auf den Bezug der Versicherungssumme ein selbständiges Recht aus der zu ihren Gunsten bestellten Police bei dem Ableben des Mannes. Wie aber dann, wenn die Ehe wegen Ehebruchs der Frau zu Lebzeiten des Mannes geschieden wurde, oder der Ehemann zur Zeit seines Todes die Scheidungsklage bereits erhoben hat? Kann der Ehemann den Vertrag widerrufen, bezw wenn er gestorben ist, ohne widerrufen zu haben, gehört der Frau doch die Versicherungssumme? Man wird den Schluss nicht von der Hand weisen können, dass durch die Scheidung und den richterlichen Ausspruch, dass die Frau allein an der Scheidung schuldig sei, jeder Grund zu einer Versorgung der Frau im Witwenstande weggefallen sei. Mit der Scheidungsklage und dem Antrag, die Ehefrau z. B. wegen Ehebruchs für alleinschuldig an der Scheidung zu erklären, ist der Wille an dem zu ihren Gunsten abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag festzuhalten, nicht vereinbar. Gleichviel, ob der Ehemann den Vertrag widerrufen hat oder nicht, kann die geschiedene und für allein schuldig erklärte Ehefrau Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht

1) Vgl. BGB. §§ 328, 330, 331, 334.

ableiten. Der Anspruch auf die Versicherungssumme bildet vielmehr nach dem Tode des Ehemanns einen Bestandteil seines Nachlasses und, wenn über diesen der Konkurs eröffnet, einen Bestandteil der Konkursmasse. Die entwickelten Sätze finden ihre Bestätigung durch analoge Verwertung der Vorschriften in den §§ 2077, Abs. 3, 2218.[2] Von dem Erblasser, der Scheidungsklage wegen Ehebruch zur Zeit vor seinem Tode schon erhoben hat, ist nicht anzunehmen, dass er seiner Ehefrau zum Dank dafür, dass sie ihn hintergangen, auch noch durch Zuwendung einer Lebensversicherungssumme dazu verhelfen will, ein bequemes Leben zu führen. Es wird daher ganz gleichgültig sein, ob er der Lebensversicherungsgesellschaft gegenüber die zu Gunsten der Ehefrau getroffene Verfügung widerrufen hatte oder nicht.

§ 31.

Haftung des Erben des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem Überlebenden auf Gewährung des dreissigtägigen Unterhalts.

Weitere Bestimmungen zu Gunsten des überlebenden Ehegatten sind:

1. die Haftung des Erben des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem Überlebenden als einem Familien- und Hausstand Angehörigen des Erblassers auf Gewährung dreissigtägen Unterhalts (§ 1969).

---

2) Vgl. auch § 29 der Abhdlg.

§ 32.

Gesetzliche Fürsorge für den Unterhalt der schwangeren Witwe.

2. Ferner die gesetzliche Fürsorge für den Unterhalt der schwangeren Wittwe im § 1969. Falls diese ausser stande ist, sich selbst zu unterhalten, so kann sie bis zur Entbindung standesgemässen Unterhalt aus dem Nachlass oder, wenn noch andere Personen als der zu Erwartende als Erben berufen sind, aus dem Erbteil des Kindes verlangen. Im Falle der Totgeburt findet keine Rückerstattung statt, dagegen hat die Mutter bei irrtümlich angenommener Schwangerschaft die Bereicherung, bei vorgespielter das Empfangene schlechthin zurückzuerstatten.[1]

§ 33.

Ersatzanspruch des Ehegatten gemäss §§ 844, 845 des BGB.

3. Der Ersatzanspruch, welcher dem Ehegatten gegen denjenigen zusteht, der den anderen Ehegatten getötet, am Körper oder an der Gesundheit verletzt hat.

Nach § 844 Abs. 2 hat, wenn der Getötete zur Zeit der Verletzung zum einem Dritten in einem Verhältnis stand, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte (der getötete Ehegatte nach § 1360 Abs. 1 und 2), und ist dem

1) Vgl. Matthiass Lehrb. des bürgl. Rechts Bd. II S. 492.

Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen (dem überlebenden Ehegatten nach §§ 1360 Abs. 3, 1615), der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmasslichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre". Auf die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten finden diese Bestimmungen des § 844 Abs. 2 keine Anwendung, da die Unterhaltspflicht des allein für schuldig erklärten Ehegatten auf dessen Erben übergeht, dem unterhaltsberechtigten unschuldigen Ehegatten daher infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt nicht entzogen ist.

Nach § 845 ist dem Ehemann durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten für die Dienste, welche die Frau kraft Gesetzes (§ 1356 Abs. 2) im Hauswesen oder im Geschäfte des Mannes zu leisten hatte.

Auch die Beerdigungskosten, zu deren Leistung der Ehegatte subsidiär verpflichtet ist (§ 1615), sind von dem Dritten zu tragen (§ 844 Abs. 1).

Diese Ersatzansprüche des unterhaltsberechtigten Ehegatten können jedoch eine erhebliche Schmälerung erfahren, bezw. ganz in Wegfall kommen, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Unterhaltspflichtigen mitgewirkt hat (§§ 846, 254).

5. Abschnitt.

Unterhaltspflicht der Verwandten.

§ 34.

Verhältnis der Unterhaltspflicht der Verwandten zu der des Ehegatten.

Regel ist, dass zunächst der Ehegatte dem anderen hülfsbedürftigen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren hat (§ 1608 Abs. 1 S. 1). Erst dann, wenn er hierzu ausser stande ist, „ohne Gefährdung seines standesgemässen Unterhalts" seiner Pflicht nachzukommen, haften die Verwandten[1] des Bedürftigen vor dessen Ehegatten und zwar sind die Abkömmlinge vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig (§ 1606 Abs. 1). Zuerst haften somit nach dem Ehegatten die Abkömmlinge, deren Unterhaltspflicht sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnis der Erbteile bestimmt; sie haften daher nicht nach Gradesnähe, sondern nach Stämmen (§ 1924 Abs. 1) Sind die Abkömmlige nicht unterstützungsfähig, so trifft die Unterhaltspflicht den Vater bezw. die Mutter (§ 1606 Abs. 2).

Die subsidiäre Unterstützungspflicht greift auch dann Platz, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterstützungspflichtigen Ehegatten im Inland aus-

---

1) Nach BGB. § 1601 sind nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet einander Unterhalt zu gewähren. Eine Unterhaltspflicht von Geschwistern, wie sie im ersten Entwurf enthalten war, kennt das Gesetzbuch nicht. Ebensowenig besteht für Verschwägerte eine Unterhaltspflicht.

geschlossen oder erheblich erschwert ist. Dieser ist den Verwandten, welche für ihn die Alimente bestritten haben, regressverbindlich (§§ 1608 Abs. 1, 1607 Abs. 2). Diese Vorschriften gelten auch für einen geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten, sowie für einen Ehegatten, der nach § 1351 Abs. 2 unterhaltspflichtig ist[2] (§ 1608 Abs. 2). Auf diese Vorschrift des § 1608 Abs. 2 hätte auch § 1580 Abs. 3 verweisen sollen und nicht auf § 1607 wie es tatsächlich geschehen ist; denn § 1607 Abs 1 deckt sich inhaltlich mit § 1608 Abs. 1 S. 2 und § 1607 Abs. 2 ist im § 1608 Abs. 1 S. 3 für anwendbar erklärt.[3])

§ 35.

Konkurrenz des unterhaltsberechtigten Ehegatten mit unterhaltsberechtigten Verwandten.

Trifft der hülfsbedürftige Ehegatte mit hülfsbedürftigen Verwandten zusammen, so geht nach § 1609, Abs. 2 der Ehegatte volljährigen oder verheirateten Kindern, sowie den übrigen unterhaltsberechtigten Verwandten vor; er ist minderjährigen unverheirateten Kindern gleichgestellt. Hat z. B. jemand eine bedürftige Ehefrau und einen minder-

---

Vgl. auch Ubbelohde: „Unterhaltspflicht der Geschwister" „sie belastet den Einzelnen zu stark, sicherlich kann es das Gemeinwohl nicht fördern, wenn eine öffentliche Last in einer an sich irrationellen Weise auf Einzelne abgewälzt wird."

2) Bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, wenn die neue Ehe aufgelöst wird. Siehe § 28 der Abhdlg.

3) Vgl. Ubbelohde, Jahrb. für Dogm. Bd. 38 S. 215.

jährigen Sohn, so muss er die verfügbaren Mittel teilen, sofern er nicht beiden genügenden Unterhalt gewähren kann.

Ein geschiedener oder nach § 1351 unterhaltsberechtigter Ehegatte geht im Falle einer solchen Konkurrenz des hülfsbedürftigen Ehegatten mit hülfsdedürftigen Verwandten des Pflichtigen nur den volljährigen oder verheirateten und den übrigen Verwandten vor, steht aber dem Ehegatten der neuen Ehe des Unterhaltspflichtigen und minderjährigen unverheirateten Kindern nach.

§ 36.

Das Mass des von Verwandten zu gewährenden Unterhalts.

Nach der Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen bestimmt sich, was er beanspruchen kann (§ 1610, Abs. 1).[1] Der Stand oder die Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen sind für den Umfang des Alimentenanspruchs ohne Belang. Der Bedarf des Berechtigten, seine persönlichen Bedürfnisse sind massgebend für die Bemessung der Mittel, die für ihn zu verwenden sind. Nicht mitzuberücksichtigen sind die Bedürfnisse der Familie des bedürftigen Ehegatten, insbesondere nicht die seines Ehegatten. Wird z. B. ein Ehepaar mit kleinen Kindern unterhaltsbedürftig, so sind die Eltern des Mannes nur verpflichtet, diesem Unterhalt zu

1) Vgl. §§ 3 und 19 der Abhdlg. über standesgemässen bezw. notdürftigen Unterhalt.

gewähren, die Frau muss sich an ihre Eltern halten, und die Kinder müssen von den Eltern des Mannes und der Frau zu gleichen Teilen unterhalten werden §§ 1606, Abs. 2, 1607).

Hinsichtlich des notdürftigen Unterhalts gilt das im § 19 der Abhdlg. Gesagte.

§ 37.

Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten und Güterstand der Ehegatten.

Ist die Frau ihren Verwandten gegenüber unterhaltspflichtig und zur Gewährung des Unterhalts imstande, so kann nach § 1604, Abs. 1 der Mann nicht mit Rücksicht auf sein Nutzungsrecht die Herausgabe einer Summe verweigern, welche zum Unterhalt der unterhaltsberechtigten Verwandten der Frau erforderlich ist, es sei denn, dass er dieselbe zur Bestreitung des eigenen Haushalts nötig hat.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft kann der Mann oder die Frau die pflichtgemässe Unterstützung von Verwandten aus dem gemeinsamen Vermögen bestreiten, als ob es sein bezw. ihr Alleineigentum wäre (§ 1604, Abs. 2). Die Unterhaltspflicht ist demnach eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Sinne des § 1459.

Haben beide Ehegatten bedürftige Verwandte, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, wie wenn gleiche Verwandtschaft im Sinne des § 1601 zu beiden Ehegatten bestünde, der

Bedürftige also aus dem gleichen Verwandtschaftsverhältnis jedem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtigt wäre (§ 1604, Abs. 2, S. 2).

§ 38.

Unterhaltspflicht der minderjährigen Ehefrau und elterliche Nutzniessung.

Analog der Bestimmung des § 1604, Abs. 1 kommt nach § 1605 die elterliche Nutzniessung an dem Vermögen eines minderjährigen Kindes nicht in Betracht, soweit die Unterhaltspflicht des Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, dass es zur Gewährung des Unterhalts imstande ist.

Diese Vorschrift gilt auch zugunsten des unterhaltsbedürftigen Ehemanns (§ 1360, Abs. 3); wie die unterhaltsberechtigten Verwandten, so kann analog der unterhaltsberechtigte Ehemann aus dem Vermögen seiner unterstützungspflichtigen minderjährigen Frau den Unterhalt fordern und die Eltern der Frau müssen ihn gewähren trotz ihres Nutzniessungsrechtes am Vermögen ihres Kindes. Da aber die elterliche Nutzniessung mit der Verheiratung der minderjährigen Tochter endigt (§ 1661, S 1), so betrifft die Verweisung des § 1360, Abs. 3 auf § 1605 nur den Ausnahmefall von S. 2 des § 1661, wonach die Nutzniessung den Eltern der minderjährigen Tochter trotz ihrer Verheiratung bleibt, wenn ohne die erforderliche elterliche Einwilligung (§ 1305 ff.) die Ehe geschlossen. Die Eltern müssen in diesem Ausnahmefall sich Eingriffe in ihr Nutz-

niessungsrecht gefallen lassen und können die Herausgabe der Nutzniessung aus dem Vermögen der Frau, soweit diese unterstützungspflichtig ist und soweit solche zum Unterhalt des bedürftigen Ehemanns erforderlich sind, nicht verweigern.[1] [2]

Auf die Unterhaltsrechte der bedürftigen Ehefrau ist die Anwendung des § 1605 ausgeschlossen, da nur der volljährige Mann eine Ehe eingehen kann (§ 1303 Abs. 1), die elterliche Nutzniessung an seinem Vermögen aber mit dem Eintritt der Volljährigkeit beendet war (§§ 1626, 1649).

6. Abschnitt.

Eigenart des Unterhaltsanspruchs und Schutzbestimmungen im Interesse desselben.

§ 39.

Unpfändbarkeit des Unterhaltsanspruchs und deren Folgen.

1. Gemäss CPO. § 850 Z. 2 sind Alimentenforderungen die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, und die nach § 844 des BGB. wegen der Entziehung

---

1) Vgl. Mot. zum BGB. S. 787: „Solche Fälle können mit Rücksicht darauf vorkommen, dass nach § 1536 (BGB. § 1661) die elterliche Nutzniessung durch Eheschliessung des Kindes nicht beendet wird, wenn die nach den §§ 1238, 1239 (BGB. §§ 1305, 1306) erforderliche Einwilligung desjenigen Elternteils ausgeschlossen ist, dem die Nutzniessung zusteht.

Vgl. Planck Komm. Bd. IV S. 91 unten.

Dernburg Familienrecht S. 114 Anm. 2. Dagegen Enneccerus und Lehmann Das bürgerl. Recht Bd. II S. 524.

2) Siehe auch BGB. § 1364.

einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente der Pfändung nicht unterworfen.

2. Nach BGB. § 400 kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Der Unterhaltsanspruch ist daher infolge der Bestimmungen des § 850 Z. 2 der CPO. auch nicht übertragbar.

3. Aus dem gleichen Grunde kann eine Aufrechnung gegen die Forderung nicht stattfinden (BGB. § 394).

4. Der Unterhaltsanspruch ist nicht verpfändbar. Nach BGB. § 1274 Abs. 2 kann ein Pfandrecht an einem Rechte nicht bestellt werden, soweit dieses übertragbar ist (BGB. § 400, CPO. § 850 Z. 2.)

5. Aus der Unübertragbarkeit des Unterhaltsanspruchs ergibt sich ferner, dass kein Niessbrauch daran bestellt werden kann (BGB. § 1069 Abs. 2).

6. Nach Konk.-O. § 1 Abs 4 gehören Gegenstände, die nicht gepfändet werden sollen, nicht zur Konkursmasse; es gilt dies für den Konkurs des Unterhaltsberechtigten. In dem Konkurse über das Vermögen des Pflichtigen darf der Unterhaltsanspruch angemeldet werden, soweit er vor der Konkurseröffnung entstanden ist, nicht aber soweit er erst für die Zukunft fällig ist (Konk.-O. § 3 Abs. 2). Unterhaltsansprüche für die Zukunft können nur geltend gemacht werden, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet.

§ 40.

Verjährung des Unterhaltsanspruchs.

Der Unterhaltsanspruch ist von der Verjährung ausgeschlossen, insoweit ihm ein familienrechtliches Verhältnis zugrunde liegt (§ 194). Dies ist der Fall beim Unterhaltsanspruch des Ehegatten während der Ehe und nach Auflösung derselben. Nicht hierher gehören die Unterhaltsansprüche in den §§ 844 und 845 des BGB., sie haben obligatorischen Charakter. Der Verjährung ist jedoch der Unterhaltsanspruch nur entzogen, soweit es sich um künftige Leistungen handelt. Rückständige Alimente verjähren in 4 Jahren (§ 197).[1] [2]

Zu beachten ist, dass nach § 204 die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten gehemmt ist, solange die Ehe besteht.

§ 41.

Unterhaltspflicht als Einrede gegen die Erfüllung anderer Obligationen.

1. Einreden des Schenkers. Der Schenker kann die Erfüllung eines Schenkungsversprechens verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ausserstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne dass sein standesmässiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflicht gefährdet wird (BGB. § 519). Verarmt der Schenker, so dass er seinen

1) § 4 der Abhdlg.

2) Siehe auch Patek „Wirkungen der Ehescheidung“ S 54.

standesgemässen Unterhalt nicht mehr bestreiten und der ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht nicht mehr nachkommen kann, so kann er „vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.“ Der Beschenkte kann jedoch die Herausgabe des Geschenkes verweigern, indem er dem Schenker die erforderlichen Unterhaltsmittel zur Verfügung stellt (§ 528), ferner wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, oder wenn dessen Bedürftigkeit erst zehn Jahre nach der Leistung des Geschenkes eintritt (§ 529 Abs. 1). Ferner steht dem Beschenkten die Einrede zu, dass sein standesgemässer Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten durch die Herausgabe des Geschenkes gefährdet sei (§ 529 Abs. 2).

2. Wer gemäss § 829 des BGB. ohne Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet ist, darf diesen verweigern, wenn dadurch seine Unterhaltspflichten beeinträchtigt würden.

3. Gegen die Zwangsvollstreckung in fortlaufende Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonstigen auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, kann der Schuldner einwenden, dass er zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinem Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder, dieser Einkünfte bedarf

(CPO. § 850, Abs. 1, Nr. 3) Ein gleiches Recht steht dem Ehemann bei dem Güterrecht der Verwaltungsgemeinschaft hinsichtlich der von ihm erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes und den Erben bei Vorhandensein eines Nacherben hinsichtlich der Nutzungen der Erbschaft zu (CPO. §§ 861, 863).

§ 42.

Schutzbestimmungen im Interesse der Unterhaltspflicht.

a) im bürgerlichen Gesetzbuch.

1. Nach BGB. § 679 ist der Geschäftsführer bei entgegenstehendem Willen des Geschäftsherrn nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Letzteren, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherren nicht rechtzeitig erfüllt werden würde. Der Geschäftsführer kann sogar in diesem Falle Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, obwohl die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherren in Widerspruch stand (§ 683).

2. Hat der Ehemann seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so hat die Frau eine Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung (§ 1418, Abs. 1, Nr. 2),[1] der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1468, Nr. 3),[2] der Errungenschaftsgemeinschaft (1542), der Fahrnis-

1) Vgl. § 46 No. 10 der Abhdlg.
2) Vgl. § 51 No. 3 der Abhdlg.

gemeinschaft (§ 1549). Aus der gleichen Veranlassung kann die Ehefrau ihren Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zur eigenen Verwendung zurückbehalten (§ 1428; §§ 1371, 1441, 1326, 1549).

3. Nach § 2335 kann der Eblasser dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach §§ 1565 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist. Nach § 1568 ist letzteres auch der Fall, wenn der Ehegatte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. [3]

4. Setzt jemand durch Verschwendung und Trunksucht sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aus, so kann er nach BGB. § 6, Z. 2 u 3 entmündigt und dadurch hinsichtlich seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt werden (§ 114).

§ 43.

Schutzbestimmungen im Interesse der Unterhaltspflicht.

b) in anderen Reichsgesetzen.

1 Die Novelle vom 12. März 1894 zum RStGB. bestimmt im § 361 Z. 10, „Dass wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dass durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden

3) Vgl. § 15 der Abhdlg.

muss", mit Haft oder Geldstrafe bestraft wird. Die landesgesetzlichen Vorschriften, betreffend die Zulässigkeit polizeilicher Zwangsgewalt gegen die Unterstützungspflichtigen sind durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

2. Nach CPO. § 258 kann wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Unnterhaltsleistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden. [1]

3. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat (CPO. § 708, Z. 6).

4. Abänderung des Urteils gemäss § 323 der CPO.)[2]

5. Gewisse Pfändungsbeschränkungen fallen zugunsten des gesetzlichen Unterhaltsanspruches weg. Vgl. CPO. § 850, Abs. 4. Beschlagnahmegesetz in der Fassung vom 29. März 1897, § 4, Z. 3. Ferner Versicherungsgesetze, insbesondere das Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 in der Fassung vom 30. Juni 1900, § 96 [3], das Invaliden-Versicherungsgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1899, § 55, das Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892, § 56.

1) Vgl. § 5 der Abhdlg.
2) Vgl. § 3 der Abhdl.
3) Die gleichen Bestimmungen gelten für das Bau-Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 11. Juli 1887 in der Fassung vom 30. Juni 1900 § 37. Für das Unfall-Versicherungs-Gesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886 in der Fassung vom 30. Juni 1900 § 102. Für das See-Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 13. Juli 1887 in der Fassung vom 30. Juni 1900 § 100.

7. Abschnitt.

Einfluss des gesetzlichen Güterrechts auf Unterhaltspflicht und -anspruch der Ehegatten.

§ 44.

Gesetzliches Güterrecht der Verwaltungsgemeinschaft; ehelicher Aufwand.

Der Mann hat gemäss 1389 Abs. 1 den ehelichen Aufwand zu tragen. Zu diesem gehören die Kosten des Unterhalts. Um diesen Aufwand tragen zu können, stehen dem Mann folgende Vermögensmassen zur Verfügung. Die Erträgnisse des beiderseitigen Vermögens und der beiderseitigen Arbeit, d. h. der Arbeit, die der Mann leistet und welche die Frau in der Wirtschaft und im Geschäfte des Mannes als dessen Gehülfin zu leisten hat[1], fallen dem Manne als Eigentum zu Der Mann hat die Nutzniessung am eingebrachten Gut der Frau (§§ 1363, 1383). Bezüglich des Reinertrags des eingebrachten Gutes gibt § 1389 Abs. 2 der Frau insbesondere das Recht zu verlangen, dass der Mann denselben, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zweck verwendet. Diese Nutzungen des eingebrachten Gutes und der Anteil der Frau an dem, was die Ehegatten durch beiderseitigen Fleiss und Sparsamkeit erwerben, bilden

1) § 1356 des BGB.
Der Erwerb der Frau durch selbständige Arbeit ist ihr freies Vorbehaltsgut (§ 1367).

den Beitrag der Ehefrau zu den Kosten des ehelichen Aufwandes (§ 1371, 1363, 1383).

Von einem Beitrag der Frau zur Bestreitung der onera matrimonii kann aber dann nicht die Rede sein, wenn die Frau wenig oder gar kein Gut eingebracht hat. Wie soll der Mann in solchen Fällen, in denen er mangels eines eingebrachten Gutes auch kein Erträgnis erhält, auf seine Rechnung kommen? Das Gesetz schafft ihm Hülfe. Es wäre eine grosse Härte und Unbilligkeit eine Frau, die wenig eingebrachtes Gut, aber z. B. durch eigenen Erwerb oder Zuwendung Dritter grosses Vorbehaltsgut besitzt, nicht stärker zur Tragung des ehelichen Aufwands heranziehen zu können.

Das eingebrachte Gut darf der Mann seiner Substanz nach nicht angreifen und das Vorbehaltsgut untersteht der freien Verwaltung und Nutzniessung der Frau (§ 1365). Ist aber soviel als Vorbehaltsgut bestimmt, dass die Nutzungen des Übrigen, d. h. des eingebrachten Gutes nicht mehr einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes ausmachen, so ist dieser aus dem Vorbehaltsgute zu ergänzen, bezw. dem sonstigen Vermögen, welches ausschliessliches Eigentum der Frau ist (Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes) § 1367. Was „angemessen" ist, hat der Richter im Streitfalle nach Lage der Sache und den Anschauungen des Lebenskreises, dem die Ehegatten angehören, zu entscheiden.

Inwieweit die eben erwähnten Vermögensmassen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes haften, sagt das Gesetz im § 1389 Abs. 2. Die Nutzungen des eingebrachten Gutes sollen eben, wenn auch unter der Verwaltung und Verfügung des Mannes den aus dem ehelichen Leben entspringenden Pflichten und Bedürfnissen zunächst dienen, dann erst der Tilgung der von ihm kontrahierten Schulden. Soweit die angegebenen Bedürfnisse reichen, ist der Betrag des eingebrachten Gutes von dem Gläubiger des Mannes nicht pfändbar.

§ 45.

Feststellung der Bedürfnisse und der Mittel zur Deckung des ehelichen Aufwandes.

Was den ehelichen Aufwand bildet, richtet sich nach den herrschenden sittlichen und gesellschaftlichen Anschauungen des Standes, welchem die Eheleute angehören und vor allem werden die Vermögensverhältnisse in Betracht gezogen werden müssen. Die jeweils zu treffende Entscheidung über den Umfang des Aufwandes steht wie in allem das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten dem Manne zu;[1] er bestimmt die Wohnung, wieviel für Nahrung, Kleidung, Beleuchtung ferner zur Deckung der Erziehungskosten der Kinder aufzuwenden ist. Er kann den Aufwand dürftig, trotzdem reiche Mittel zur Verfügung stehen, aber auch verschwenderisch bemessen. Die Frau

1) BGB. § 1354 Abs. 1.

ist aber garnicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes folge zu leisten, wenn diese sich als Missbrauch seines Rechtes darstellt,[2] z. B. wenn er für sich, Frau und Kinder eine offenbar unzureichende Wohnung mietet. Dernburg[3] polemisiert gegen die von Plank[4] vertretene Ansicht, dass der Ehefrau eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens dann zustehe, wenn ihr der Mann z. B. die erforderlichen Haushaltungsgelder verweigere, trotzdem ihm aus dem eingebrachten Gut reichliche Mittel zur Verfügung stehen „fordern könne die Frau die Wiederherstellung, aber gemäss § 888 Abs. 2 der CPO. nicht erzwingen". Dernburg hält Plank die Zwecklosigkeit einer solchen Klage entgegen. Es ist aber anzunehmen, dass Plank hier weiter gedacht hat als Dernburg. Die Klage auf Wiederherstellung hat ja doch nur präparatorischen Charakter. Ein Ehegatte, der sich einmal entschliesst, auf Wiederherstellung zu klagen, wird nicht auf halbem Weg stehen bleiben, sondern eventuell die letzte Konsequenz ziehen durch Erhebung der Scheidungsklage, wenn wie hier der Ehemann dem Verlangen der Frau auf Zahlung genügender Haushaltungsgelder nicht nachkommt, innerhalb der Frist von § 1567 Abs. 2 Ziff. 1, und ihr zumutet zu darben, während er selbst ihre Einkünfte verprasst.

Ferner ist die Frau gegen die Willkür des Mannes geschützt durch die ihr zustehende

2) BGB. § 1354 Abs. 2; vgl. auch § 1353 Abs. 2, § 9 der Abhdlg.

3) Dernburg „Familienrecht S. 149 Anm. 12.

4) Plank Komm. Anm. 1 zu § 1389 S. 137.

Schlüsselgewalt (§ 1357). Kraft Gesetzes, also ohne Auftrag und auch gegen den Willen des Mannes ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ihn zu vertreten, und muss der Mann die innerhalb dieses Wirkungskreises von der Frau gemachten Schulden bezahlen, gleichgiltig, in welchem Güterrechtsverhältnis die Ehegatten leben.[5] Allerdings, wenn die Frau verschwenderisch ist oder geschäftsunkundig, so ist die Schlüsselgewalt, eine für die wirtschaftliche Existenz der Familie gefährliche Gewalt, denn das Gesetz schützt den gutgläubigen Dritten, wenn ihm auch eine gewisse Diligenzpflicht zugemutet wird.[6] Indem bei Dernburg[7] abgedruckten Erkenntnis des OLG. Karlsruhe kommt es gegenüber dem Dritten nur darauf an, ob das Rechtsgeschäft die sozialen Verhältnisse der Ehegatten nicht überschritten hat, nicht darauf, ob es im einzelnen Fall zur Befriedigung eines Bedürfnisses notwendig war; z. B. die Frau eines Briefträgers überschreitet den häuslichen Wirkungskreis, wenn sie zu einer Geburtstagsfeier fünf Flaschen Rotwein für 10 Mk. kauft. Im nämlichen Falle handelt die Frau eines reichen Grosskaufmanns noch innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises.

5) In den häuslichen Wirkungskreis fallen z. B. Haushaltungsbedürfnisse. Anschaffung von Kleidern, Bestellung von Handwerkerarbeiten, Berufung eines Arztes und Krankenwärters an das Krankenbett seiner Frau. Vgl. auch Deutsche Jur.-Zeitg. 1903 S. 245 und Jur.-Wochenschrift 1902 S. 82 über die Frage, wer den von einer Ehefrau zu ihrer eigenen Behandlung angenommenen Arzt zu bezahlen hat.

6) Vgl. BGB. § 1435.

7) Dernburg „Familienrecht" S. 108 Anm. 11.

§ 46.

Schutzbestimmungen für die Unterhaltsansprüche der Ehegatten.

Zum Schutze der Unterhaltsansprüche der Ehegatten enthält das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen,

a) zugunsten der Frau.

1. Nach § 1374 hat der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmässig zu verwalten. Ist der Mann ein schlechter Wirtschafter, so ist damit ein sehr gebrechlicher Schutz der Frau gegeben, denn die Ehegatten haften nur für diligentia quam suis. Die Haftpflicht des Ehemannes ist mit diesem vom Gesetze (§ 1359) aus dem römischen Recht rezipierten Schuldbemessungsgrad eine sehr gemilderte, sobald der Beweis, dass er in seinen eigenen Vermögensangelegenheiten nicht sorgfältiger gewesen wäre, dass er diligentia quam in suis rebus prästiert habe, geführt wird; er haftet nur für grobe Fahrlässigkeit (vgl § 277).

2. § 1375: „Das Verwaltungsrecht des Mannes umfasst nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.“ Aber wenn die Frau den Schuldschein mitunterzeichnet hat, der Hausbesitzer den Mietvertrag mit beiden Ehegatten abgeschlossen, dann haftet sie mit ihrem eingebrachten Gut. Bei der Miete unterliegen im letzteren Falle die Sachen der Ehefrau nach § 559 dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters. Besteht indess zwischen den Ehegatten allgemeine Güter-

gemeinschaft, Errungenschafts- nnd Fahrnisgemeinschaft, so ist die Erstreckung des Pfandrechtes auch auf die Sachen der Ehefrau dann selbstverständlich, wenn diese in das Gesamtgut fallen.

Eine Ausnahme von § 1375 ist die Vorschrift des § 1378, der auf die Bestimmung des § 1048 verweist, demzufolge der Ehemann über die einzelnen Stücke des Inventars eines Grundstückes z. B. einer Viehherde verfügen darf, jedoch für Ersatz gleichwertiger Stücke zu sorgen hat.

Die Zustimmung der Ehefrau kann auf Antrag des Mannes vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau solche ohne ausreichenden Grund verweigert und es sich um Vornahme eines Rechtsgeschäftes handelt, welches zur ordnungsmässigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich ist (§ 1379, Abs, 1 und 2).[1]

Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Mannes sind streng auseinander zu halten, wenn es sich um Geltendmachung von Rechten handelt, welche zum eingebrachten Gut gehören; Zahlung einer Forderung z. B. kann der Mann nur mit Zustimmung der Frau annehmen, denn er verfügt damit über eingebrachtes Gut, aber einklagen kann er die Forderung nicht ohne die Zustimmung der Frau, denn er macht damit nur von seinem Verwaltungsrecht Gebrauch. Allerdings wirkt das Urteil ohne Zustimmung der Frau „nur für und gegen den Mann" (1380).[2 3] Hat

1) z. B. Krankheit, Abwesenheit der Frau und Gefahr im Verzug.

2) Vgl. Matthiass BGB. II. Teil S. 264 oben.

3) z. B. Tod des Mannes, Scheidung der Ehe.

die Frau ihre Zustimmung zur Klageerhebung gegeben, so wirkt das Urteil gegen beide Ehegatten, ebenso dann, wenn gemäss § 1376 der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügungsberechtigt ist. Handelt es sich im Passivprozess um Gegenstände des eingebrachten Gutes, so ist die Frau als deren Eigentümerin allein passiv zur Klage legitimiert, aber wegen des mit der Zwangsvollstreckung gegebenen Eingriffs in die Rechte des Mannes am eingebrachten Gut kann das Urteil nur vollstreckt werden, wenn zugleich gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung geklagt und erkannt ist. Wenn jedoch die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, so ist zu unterscheiden, ob der Betrieb mit oder ohne Konsens des Mannes erfolgt ist. In ersterem Falle genügt ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel gegen die Frau allein, für die Geschäftsgläubiger derselben, um aus dem eingebrachten Gut der Frau Befriedigung zu suchen Fehlt die Zustimmung zum Betrieb, bezw. liegt auch keine Duldung vor (§ 1405, Abs. 2), so braucht der Mann das eingebrachte Gut der Frau zur Bezahlung der von ihr ohne seine Zustimmung gemachten Schulden nicht herzugeben, denn an diesem eingebrachten Gut steht ja dem Manne das Recht der Nutzniessung und Verwaltung zu. Die Gläubiger der Frau können sich also nur an ihr Vorbehaltsgut halten und das eingebrachte Gut der Frau können sie erst in Anspruch nehmen wenn die Rechte des Mannes daran aufhören.

3 Eine Schutzbestimmung der Frau enthält auch

die Vorschrift des § 1372. Mit Rücksicht auf die Herausgabe- und Rechnungspflicht des Mannes kann die Ehefrau verlangen, dass der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt werde. Wegen des Verwaltungsrechtes des Mannes wird das eingebrachte Gut mit seinem Vermögen verschmolzen, es ist daher ein genaues Verzeichnis zur Wahrung der Rechte der Frau angezeigt.

4. Nach § 1374 kann die Frau vom Manne verlangen, dass er ihr über den Bestand der Verwaltung Auskunft erteilt.

5. Die der Frau gemäss § 771 der CPO. zustehende Interventionsklage, wenn die Gläubiger des Mannes Sachen pfänden, welche im Besitz des Mannes sind und gemäss § 1362 Abs. 1 für dessen Eigentum gelten,[4] aber tatsächlich zum Vermögen der Frau gehören; die Frau muss letzteres beweisen. Ferner die nicht bloss gegen den Mann, sondern auch gegen dessen Gläubiger streitende Präsumption im § 1362, Abs. 2, dass die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte der Frau gehören, mithin für Schulden des Mannes nicht gepfändet werden können.

6. Im Konkurs des Mannes kann die Frau Gegenstände des Gemeinschuldners, welche sie während der Ehe erworben hat, in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, dass dieselben nicht mit den Mitteln des Mannes erworben sind (KO.

4) Sogenannte Präsumptio Muciana.

§ 45). Die Lebensversicserungssumme hat die Ehefrau durch eine unentgeltliche Zuwendung des Ehemannes selbst erworben, sie hat dem Ehemann keine Gegenleistung gewährt. Nur wenn sie von Dritten Gegenstände erwirbt, muss sie nachweisen, dass solche nicht mit den Mitteln des Ehemanns erworben worden sind. Was sie vom Ehemann erwirbt, erwirbt sie nicht mit dessen Mitteln. Die Klage des Konkursverwalters auf Herausgabe der Versicherungssumme auf grund des § 45 der KO. müsste daher abgewiesen werden; [5] möglicherweise allerdings würden die Anfechtungsvorschriften in den §§ 31, Ziff. 2 und 32 Ziff. 2 der KO. Platz greifen.

7. Einer Schmälerung der Rechte der Frau an ihrem eingebrachten Gut beugen die Bestimmungen in den §§ 1381 und 1382 vor.[6] § 1381: Das Recht der Frau an ihrem eingebrachten Gut darf nicht gekürzt werden; „erwirbt daher der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf die Frau über". Hat aber der Mann die Absicht nicht für das eingebrachte Gut, sondern für sich zu erwerben, dann muss er zugunsten des eingebrachten Gutes der Frau den Wert ersetzen.

§ 1382 bestimmt, dass Haushaltungsgegenstände, welche der Mann anstelle der von der Frau eingebrachten Stücke anschafft, eingebrachtes Gut

---

5) Vgl. Seufferts Archiv Bd. 41 Nr. 256, Urt. des RG. vom 12. VI. 1885.

6) Vgl. auch Jacobsohn, „Ansprüche der Ehefrau" S. 18 ff

selbst dann werden, wenn der Mann die Gegenstände mit seinem eigenen Gelde selbst anschafft.

8. § 1402: Wenn zur ordnungsmässigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau (dazu gehört vor allem der Anspruch auf Unterhalt) ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

9. § 1421: nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.[7] Beweist der Mann, dass Gegenstände des eingebrachten Gutes ohne sein Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden sind, so ist er von der Herausgabe- bezw. Schadensersatzpflicht befreit.

10. Wenn die Frau ihren Unterhaltsanspruch durch den Mann verletzt oder gefährdet sieht, so kann sie bei allen Güterständen auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung (§ 1418 Abs. 1 Nr. 2) bezw. auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen (§§ 1468 Nr. 3, 1542, 1549).

11. Soweit Ansprüche aus § 1389 Abs. 2 in Frage kommen (Bestreitung des der Frau und den Kindern zu gewährenden Unterhalts) kann die Frau solche jederzeit gerichtlich geltend machen (§ 1384

7) Auf Verlangen der Frau Offenbarungseid. Vgl. BGB. §§ 259 Abs. 2 u. 3, 260 Abs. 2 CPO. § 889.

Satz 2).[8] Die Unterhaltsrechte der Frau würden gröblich verkümmert, unter Umständen ganz vereitelt, wenn man die Frau darauf verweisen wollte, mit deren Geltendmachung bis zur Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung zuzuwarten.

Ausserdem kann die Frau gemäss § 1391 Sicherheitsleistung[9] dann verlangen, und darauf steht ihr ein Klagerecht zu, wenn der Mann das eingebrachte Gut in einer Weise verwaltet, dass dieses erheblich gefährdet und damit die Rechte der Frau (deren Unterhaltsanspruch) bedeutend beeinträchtigt würden. § 1391 Abs. 2 rechnet darunter Gefährdung der Ansprüche der Frau auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen. Da dem Ehemann aber trotz des Ansinnens der Frau auf Sicherheitsleistung der Niessbrauch an den verbrauchbaren Sachen bleiben muss, so kann die Hinterlegung von Inhaberpapieren, welche zu den verbrauchbaren Sachen[10] gehören, nicht verlangt werden. Die Hinterlegung anderer Inhaberpapiere aber kann gefordert werden (§§ 1392, 1393). Den Inhaberpapieren stehen Ordrepapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

12. Am Schluss sind noch zu erwähnen die §§ 1384—1387; sie sind nur eine vernunftgemässe Erklärung der Verwaltung und Nutzniessung. Diese gibt dem Mann nur ein Anrecht auf den Reingewinn;

---

8) Vgl. Jacobsohn, „Ansprüche der Ehefrau S. 35 ff.

9) Vgl. BGB. §§ 232—240.

10) BGB. § 92: „deren bestimmungsmässiger Gebrauch in der Veräusserung besteht."

er kann nicht den Bruttogewinn an sich ziehen und die Kosten, welche zu dessen Erzielung aufzuwenden waren, der Frau auf Rechnung des Stammwerts des eingebrachten Gutes oder auf Kosten des Vorbehaltsgutes setzen.

b. Zu Gunsten des Mannes.

Der Grundgedanke der Verwaltungsgemeinschaft ist, dass die Ehe auf das Eigentum jedes Ehegatten an dem von ihm in die Ehe eingebrachten oder während der Ehe erworbenen Vermögens ohne Einfluss ist. Jeder Ehegatte bleibt alleiniger Eigentümer dessen, was er hat und was er erwirbt. Aber das Recht des Mannes auf Verwaltung und Nutzniessung an dem eingebrachten Gut darf nicht angetastet werden. Zu seinem Schutze dienen die folgenden Bestimmungen:

1. Es darf die Frau ohne Einwilligung des Mannes über das eingebrachte Gut nicht selbständig verfügen (§ 1395). Verfügt sie dennoch, so ist die Verfügung nichtig, nicht blos anfechtbar, ebendeshalb, weil das eingebrachte Gut der Verwaltung des Mannes untersteht und damit dem Verfügungsrechte der Frau entzogen ist (§ 1398).

Wird durch Vertrag verfügt, so gilt § 1396, die Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Mannes ab.

2 Eine erhebliche Einschränkung gegen die im Gesetz (§ 1399) der verheirateten Frau zugestandenen Geschäftsfähigkeit und ein förmlicher Schutzwall zur Sicherung der Unterhaltsansprüche beider Ehegatten ist gegeben durch die Vorschrift im § 1400 Abs. 2.

Nach Verleihung der Prozessfähigkeit an die Ehefrau und der geschäftlich vollständigen Gleichstellung mit dem Manne ist bloss die Versagung der Aktivlegitimation imstande die berechtigten Interessen des Mannes zu schützen.[11] Infolge der mit dinglichem Charakter ausgestatteten die Verfügungsmacht der Frau beschränkenden ehemännlichen Verwaltungsbefugnis stehen der Frau die aus ihrem eingebrachten Gute fliessenden Rechte, zwar der Substanz nach — sie ist und bleibt Eigentümerin der betreffenden Sachen, Gläubigerin der betreffenden Forderungen — aber nicht der Ausübung nach zu. Allerdings ist der Mangel der ehemännlichen Zustimmung zur Klageerhebung nur auf Einrede zu berücksichtigen. Denn eine Präsumption darf hier, dass das eingeklagte Recht durch das Recht eines Dritten beschränkt sei, nicht Platz greifen. Also hat der Richter auch keine Veranlassung von Amtswegen zu untersuchen, ob die Klägerin nicht etwa in der Verfügung über das eingeklagte Recht beschränkt sei. Dazu kommt, dass in allen Fällen, in welchen die Unmöglichkeit die Zustimmung zu geben vorliegt,[12] der Rechtssicherheit halber die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich ist und in allen diesen Fällen die Frau die Verfügung über das eingebrachte Gut hat (§ 1401). Endlich kann der Richter dem eingeklagten Rechte nicht ansehen, ob dasselbe zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut gehört.

---

11) CPO. §§ 51, 52.

12) Abwesenheit, Krankheit des Mannes und Gefahr mit Aufschub bis zur Erklärung des Mannes.

3. Weitere in dem ehemännlichen Verwaltungsrecht wurzelnde Schutzmassregeln, zur Erhaltung des Gesamtwohls det Familie, trifft der § 1403. Es handelt sich um Schulden, welche die Frau vor der Heirat eingegangen hat. Die Kündigung einer Darlehensschuld z. B hat ihr gegenüber zu geschehen. Damit aber das eingebrachte Gut zur Deckung der Schuld herangezogen werden kann, muss auch dem Manne gegenüber die Forderung auf Rückgabe der Summe gestellt werden.

4. Nach § 1404 muss sogar der gute Glaube eines Dritten, der nicht gewusst hat, dass er mit einer in Verwaltungsgemeinschaft lebenden Frau kontrahiert hat, den Rechten des Mannes nachstehen. Regel ist, dass der gutgläubige Erwerb von einem Nichtberechtigten zu Gunsten des Erwerbers aufrecht erhalten bleibt.[13] Aber hier würde es sich um den Erwerb von Rechten handeln, gegen welche die öffentlichen Register[14] zeugen. Die Ehe und die ehelichen Vermögensverhältnisse stehen in diesen verzeichnet. Ein gutgläubiger Irrtum über deren Inhalt begründet nach dem BGB. nie die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes.

5. Im § 1408 ist ausdrücklich die Unübertragbarkeit des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzniessungsrechtes und damit auch dessen Nichtpfändbarkeit vorgeschrieben (CPO. §§ 851, 861). Das Recht des Mannes ist nicht übertragbar, wenn

---

13) Vgl. BGB. §§ 892, 893, 932, 936.

14) Heirats-Register BGB. § 1318 Abs. 2. Güterrechts-Register BGB. §§ 1558 ff.; § 1435.

auch die Verwaltung durch andere ausgeübt werden kann.

6. § 1409 regelt die Vertretungspflicht des Vormunds, wenn der Mann unter Vormundschaft steht. Im Falle, dass die Frau Vormund des Mannes ist, hat sie selbst die Verwaltung des eingebrachten Gutes.

§ 47.

Kürzung der Mittel für den ehelichen Aufwand durch voreheliche Schulden der Frau.

Eine erhebliche Herabminderung des eingebrachten Gutes und damit der Mittel zur Deckung des ehelichen Aufwands bewirken voreheliche Schulden der Frau. Da das eingebrachte Gut Eigentum der Frau ist und war, so ist und bleibt es haftbar für die vor der Ehe bestehenden Verbindlichkeiten der Frau. Diese sind früher als das Recht des Mannes zur Verwaltung und zum Niessbrauch des Gutes entstanden. Letzteres hat also den Ansprüchen der Gläubiger der Frau zu weichen, die Ansprüche der Gläubiger gehen vor (§ 1411).

In den Fällen der §§ 1412—1414 aber, in welchen das eingebrachte Gut nicht haftet, handelt es sich um Verbindlichkeiten der Frau, welche erst nach dem Rechte des Mannes am eingebrachten Gut entstanden sind; diese müssen dem Rechte des Mannes weichen und können von der Frau nur aus ihrem freien Vorbehaltsgut erfüllt werden. Das Recht des Mannes geht vor. Dabei stehen den

Ehegatten gegenseitige Ausgleichungsansprüche zu, welche sie während Bestehens der Ehe gerichtlich verfolgen können (§ 1417). Das Vorbehaltsgut der Frau ist dem eingebrachten Gute ersatzpflichtig wenn eine Schuld, die dem Ersteren zur Last fällt, aus dem Letzteren berichtigt worden ist; umgekehrt hat das Vorbehaltsgut vom eingebrachten Gut Ersatz anzusprechen, wenn eine Schuld, die dem Letzteren zur Last fällt, aus dem Ersteren bezahlt wurde.

In ganz einschneidender Weise macht die Vorschrift des § 1388 den Ehemann zum Solidarschuldner bezüglich der Verbindlichkeiten in den §§ 1385—1387.[1] Obwohl angenommen wird, dass der Mann aus den Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau alles dies bestreiten kann, so haftet er doch für dies alles persönlich. Die Gläubiger können also nicht bloss die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau, sondern auch das übrige Vermögen des Mannes für ihre Forderungen haftbar machen.

Besonders hervorgehoben ist im Gesetz die Prozesskostenvorschusspflicht des Mannes.[2] Nach § 1387, Z. 1, hat der Mann die Kosten eines Rechtsstreites, welchen die Frau führt, zu tragen, sofern dieselben nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Letzteres kann unter Umständen z. B. im Falle der Ehescheidung erst am Schluss des Prozesses zur

1) Diese Paragraphen regeln die Haft des Mannes gegenüber der Frau.

2) Die Pflicht die Prozesskosten zu tragen gehört nicht zur Unterhaltspflicht im Sinne des § 1360, sondern ist eine Folge des Güterstandes. Vgl. Mot. IV S. 124 ff.

Entscheidung gelangen, wesshalb der Mann jedenfalls einstweilen die Kosten zu tragen hat. Zu diesen, Kosten gehören auch die von der Frau zu zahlenden Anwaltskosten. Es ist daher zulässig im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 940, 935 der CPO. anzuordnen, dass der Ehemann zur Bestreitung von Prozesskosten der Frau einen Beitrag zu zahlen habe. Im Satz 2 des § 1387 ist die Vorschusspflicht des Mannes auch anerkannt im Falle der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren.

Für die Dauer der Verwaltung und Nutzniessung ist der Mann der Frau gegenüber verpflichtet, die von der Frau auf grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen zu tragen, soferne sie bei ordnungsmässiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden (§ 1386).[3]

§ 48.

Beendigung des Verwaltungs- und Nutzniessungsrechts.

Verwaltung und Nutzniessung des Mannes endigt, abgesehen vom Ehevertrag, Todeserklärung (§ 1420), Tod, Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes (§ 1419), mit der Rechtskraft des Urteils (§ 1418 Abs. 2), wenn die Frau auf Aufhebung Klage erhoben hat. Jedoch wird die Herausgabe des eingebrachten Gutes zurückbezogen

3) Vgl. BGB. § 1604; ferner § 37 der Abhdlg

auf die Zeit der Klageerhebung, so dass von da ab die Nutzungen herauszugeben sind (§ 1422).

Es tritt ein neues Güterrecht in kraft, welches in den §§ 1426—1432 kurz behandelt wird, nämlich die Gütertrennung, welche übrigens auch vertragsmässig von den Ehegatten vereinbart werden kann (§ 1436).

§ 49.

Gütertrennung und Unterhaltspflicht.

Bei Gütertrennung fällt das Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht des Mannes fort; die Frau verwaltet ihr Vermögen allein und bezieht alle Erträgnisse davon. Im § 1427 ist aber bestimmt, dass auch bei diesem Güterstand der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Die Frau ist jedoch verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die Frau ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, welchen der Mann ihr und den Kindern zu gewähren hat. In diesem Falle kann die Frau den von ihr zu leistenden Betrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist (§ 1428, Abs. 1).

Überlässt bei diesem Güterstand die Frau tatsächlich freiwillig ihr Vermögen ganz oder teilweise

der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte nach freiem Ermessen (§ 1430), verwenden und es ist im Zweifel anzunehmen, dass die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen. Dies gilt natürlich auch dann, wenn die Frau über den angemessenen Beitrag hinaus etwas hergibt (§§ 1427, 1429). Vereinbart die Frau bei drohendem Vermögensfall des Mannes in Rücksicht auf etwa bestehende oder in Zukunft mögliche Schulden des Mannes mit diesem durch Ehevertrag die Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung oder wird auf ihre Klage hin durch Urteil darauf erkannt, so werden die Erträgnisse des Frauenguts nicht mehr Eigentum des Mannes, sondern der Frau. Die Gläubiger des Mannes können daher aus diesen Erträgnissen nicht mehr Befriedigung suchen. Tun sie es dennoch und lassen sie pfänden, so steht der Frau an den gepfändeten Gegenständen ein die Veräusserung hinderndes Recht zu (CPO. § 771), aber nach § 1431 muss die von dem normalen gesetzlichen Güterrecht abweichende Bestimmung, um den Gläubigern gegenüber wirksam zu sein, im Güterrechtsregister eingetragen worden sein (§ 1435). Ist die Eintragung unterblieben, so kann die Gütertrennung Dritten gegenüber nur entgegengesetzt werden, zu ihren Ungunsten nur wirksam sein, wenn ihnen der Beweis geführt wird, dass sie ihnen bekannt war. Fasst man Ursache und Zweck des Güterrechts der Gütertrennung unter Bezugnahme auf die vorstehenden entwickelten Rechtssätze näher ins Auge, so muss man sagen, in allen den Fällen,

in denen Beruf und Geschäft des Mannes der Gefahr von Vermögensverlusten besonders ausgesetzt sind, wird es sogar im Interesse des Mannes selbst gelegen sein, dass die Frau, wenn nicht schon bei Eingehung der Ehe Gütertrennung eingeführt wurde, solche nachträglich durch Vertrag mit dem Manne herbeiführt (§ 1436) oder sogar gegen seinen Willen durch Klage erzwingt, um so den Unterhalt aus den Erträgnissen des ihr bei der Verheiratung von ihren Eltern mitgegebenen Vermögens für die ganze Familie gegenüber allen Wechselfällen des Lebens dauernd sicher zu stellen.

8. Abschnitt.

Einfluss des vertragsmässigen Güterrechts auf Unterhaltspflicht und -anspruch der Ehegatten.

§ 50.

Unterhaltspflicht der Ehegatten gegen einander bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich. Da er somit persönlich frei das Gesamtvermögen verwaltet (§ 1456), so soll er auch persönlich haften für die Lasten, welche auf dem Gesamtgut als solchem ruhen, und zu diesem gehört vor allem der eheliche Aufwand (§ 1458) und die Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau sind. Zur Deckung letzterer können sich daher die Gläubiger der Frau an das Gesamtgut und an den

Mann persönlich als Gesamtschuldner halten (§ 1459 Abs. 1 und 2), soweit sich nicht aus den §§ 1460 bis 1463 ein anderes ergibt. § 1460: Das Gesamtgut haftet für die ehelichen Schulden der Frau dann, wenn sie konsentierte Schulden sind oder wenn des zugrundeliegende Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des Mannes für das Gesamtgut wirksam ist.[1] Im Abs. 2 des § 1460 werden wie im § 1412 die Kosten des Rechtstreites der Frau dem ehelichen Aufwand gleichgestellt. § 1461 hat Vorteile und Lasten im Auge, welche die Frau persönlich treffen, z. B. sie erwirbt eine Erbschaft als Vorbehaltsgut. § 1462 betrifft Surrogation des Vorbehaltsguts wie § 1414. Nach § 1463 Ziff. 2 fallen im Verhältnis der Ehegatten zu einander die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis schlechtweg dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen.

Selbstverständlich kann es bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sowohl Vorbehaltsgut des Mannes wie der Frau geben.[2] Es ist aber nicht notwendig die obenerwähnten Schulden aus dem Vorbehaltsgute zu entrichten; die Tilgung dieser Schulden kann vielmehr auch aus dem Gesamtgut geschehen. Allein bei Beendigung der Gütergemeinschaft sind sie dem betreffenden Ehegatten anzurechnen (§ 1476) als dem Gesamtgut geschuldete Leistungen, die alsdann zu entrichten sind.

1) Vgl. dazu BGB. §§ 1449—1454, 1357.

2) Beim Gesetzl. Güterrecht ist für das Vorbehaltsgut des Mannes kein Raum.

§ 51.

Bestimmungen zum Schutze des Miteigentums der Frau am Gesamtgut.

Zum Schutze des Miteigentums der Frau am Gesamtgut bestehen:

1. einige rechtliche Beschränkungen, durch welche der Mann an die Zustimmung der Frau in einzelnen Fällen gehalten ist. So nach § 1444 bei Verfügungen über das Gesamtgut als Ganzes, nach § 1445 bei Verfügungen über Grundstücke, nach § 1446 bei Schenkungen. Auch bei einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht, ist die Einwilligung der Frau vom Gesetze gefordert, weil die Leistung ja doch tatsächlich aus dem Gesamtgut würde zu geschehen haben und somit leicht einer verschwenderischen Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut Vorschub geleistet würde.

Wird ein derartiges Rechtsgeschäft (§ 1444—1446) einseitig vom Manne vorgenommen, so ist es einfach unwirksam; die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist von der Zustimmung der Frau abhängig gemacht (§ 1448).[1]

In § 1450 ist der Fall vorgesehen, dass der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit gehindert ist, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen, bezw. einen Rechtsstreit zu führen. Die Frau kann hier entweder im eigenen Namen handeln oder als Vertreterin des Mannes. Anders im § 1401, wo sie nur im eigenen

1) BGB. §§ 1396 Abs. 1 und 3, 1397, 1398.

Namen ihr eingebrachtes Gut in Schutz zu nehmen hat. Hier aber schützt sie auch das dem Manne gehörige Gut.

2. Ersatzpflicht des Mannes an das Gesamtgut, wenn er dieses vermindert, sei es in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, sei es durch ein Rechtsgeschäft, dass er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt (§ 1456).

3. Klagerecht der Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft. Dass ein solches der Frau zusteht, wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, wurde schon oben erwähnt.[2] Zum Klageantrag auf Aufhebung der Gütergemeinschaft soll ferner nach § 1468 die Ehefrau berechtigt sein, wenn der Mann unter Missbrauch seines Verwaltungsrechtes das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat, wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet hat, wenn infolge von Verbindlichkeiten, welche in der Person des Mannes entstanden sind, das Gesamtgut in einem solchen Masse verschuldet ist, dass ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet ist. Mit der Rechtskraft des Urteils,[3] durch welches die Gütergemeinschaft aufgehoben wird, tritt wie bei der Aufhebung des gesetzlichen Güterrechts, Gütertrennung ein (§ 1470), die Dritten

2) Vgl. § 46 No. 11 und 12 der Abhdlg.
3) §§ 322, 705 der CPO.

gegenüber nur wirksam ist, wenn sie denselben bekannt oder wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist (§§ 1431, 1435).

§ 52.

Beendigung der Gütergemeinschaft und Auseinandersetzung, ohne dass Scheidung und Schuldigsprechung eines Ehegatten erfolgt ist.

§§ 1475—1477: aus dem Gesamtgut sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Für eine Schuld, die einem Ehegatten allein zur Last fällt, haftet das Gesamtgut nicht. Der Ehegatte kann also angehalten werden, aus dem Vorbehaltsgut diese Schuld zu berichtigen, denn würde sie aus dem Gesamtgut geleistet, so hätte er diesem sofort Ersatz zu leisten (§ 1467). Erst nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist jeder Ehegatte in der Lage, zu berechnen, wieviel er von dem Überschuss, der ihm zur Hälfte gebührt, zu seinem ferneren Unterhalt verwenden kann. [1]

§ 53.

Beendigung der Gütergemeinschaft und Auseinandersetzung bei Scheidung der Ehe, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist und bei Scheidung wegen Geisteskrankheit.

Tritt die Auseinandersetzung infolge Scheidung der Ehe ein, bei der ein Ehegatte allein für schuldig

1) Vgl. BGB. §§ 752 ff. über die Teilung der Gemeinschaft.

erklärt wird, oder bei Scheidung wegen Geisteskrankheit, so wird abweichend vom § 1477 (Teilung in Natur, wenn gemeinschaftliche Gegenstände in gleichartige Teile sich zerlegen lassen, andernfalls Verkauf) der Wert des bisherigen Gesamtguts nicht in zwei Teile geteilt, sondern nur die gemeinsame Errungenschaft, mag sie im positiven Vermögen oder in Schulden bestehen (§ 1478, Abs 1 und 2). Diesen Teilungsmodus kann nur der an der Scheidung für unschuldig Erklärte wählen. Der Schuldige hat kein Recht darauf. Macht der Unschuldige von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so verbleibt es bei der oben erwähnten regelmässigen Art der Teilung. Dem Unschuldigen steht der Geisteskranke gleich, wegen dessen Geisteskrankheit die Ehe geschieden worden ist (§ 1478, Abs. 3).

Wenn die Gütergemeinschaft auf Klage der Frau durch Urteil aufgehoben wird, so hat der Richterspruch gemäss § 1479 rückwirkende Kraft bis auf die Zeit der Klageerhebung. Die in der Zwischenzeit zwischen Klage und Urteil gemachten Schulden soll der klagende Teil nicht mehr zu tragen verpflichtet sein; um den Betrag der zur Deckung dieser Schulden aufzuwendenden Mittel hat er mehr zu seinem Unterhalt. Das ist der Fall in gleicher Weise auch dann, wenn die Gütergemeinscha.t auf Klage des Mannes aufgehoben wird, denn auch ihm steht ein solches Klagerecht zu (§ 1469), wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau in solchem Masse überschuldet ist, dass ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird, wenn

diese Schulden im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute nicht zur Last fallen. Mit der Gefährdung des späteren Erwerbs ist eben auch der Unterhalt gefährdet.

§ 54.

Wirkung des Todes eines Ehegatten auf den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft.

In Betracht kommt hier nur die unbeerbte Ehe (ohne Abkömmlinge). Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört zum Nachlass. Der überlebende Ehegatte erhält seinen gesetzlichen Erbteil, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung seines Erbteils durch Vertrag oder letztwillige Verfügung (§ 1482).

Von den bei beerbter Ehe (beim Vorhandensein von Abkömmlingen) für die Schuldenhaftung geltenden Vorschriften sind hier nur heranzuziehen § 1488: Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten. Für diese haftet er persönlich. Schulden des verstorbenen Ehegatten aber, die nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten waren, werden nicht Gesamtgutsschulden, infolge dessen fällt die persönliche Haftung des Überlebenden weg. Damit daher das Vorbehaltsgut — und der Überlebende kann ja bezüglich seines Unterhalts in erster Linie darauf angewiesen sein — nicht für unverschuldete Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden könne, welche auf das Gesamtgut schon aus Schulden des ver-

storbenen Ehegatten lasteten, finden für die persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten, insoweit diese eine Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist, die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1489 Abs. 2).[1]

Die §§ 1508, 1509 bestimmen, dass die Fortsetzung der vereinbarten allgemeinen Gütergemeinschaft für die Zeit nach dem Tode des einen Ehegatten von diesem einseitig dann ausgeschlossen werden kann, wenn der andere Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch verloren oder seinem Ehegatten gerechten Anlass gegeben hat, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen (§§ 2335, 1468, 1469).

§ 1514: Über den Teil des Nachlasses, welcher nach Abzug der Pflichtteile übrigbleibt (§§ 1512, 1513) kann auch der Erblasser ganz frei zu Gunsten eines beliebigen Dritten verfügen Dementsprechend mindern sich der Erbteil des Überlebenden und damit seine Unterhaltsmittel. Verzichtet ein Abkömmling zu Lebzeiten beider Ehegatten auf seinen Anteil, so ist zur Wirksamkeit eines solchen Vertrages nach § 1517 Zustimmung beider Ehegatten erforderlich, denn ein solcher Vertrag enthält eine Verfügung, welche nur gemeinsam von den Ehegatten getroffen werden kann; anders wenn es sich um einen Verzicht nach dem Tode des einen Ehegatten handelt (§ 1491).[2]

1) Vgl. BGB. §§ 1967 ff., 1993 ff., 2014, 2015.
2) Vgl. auch BGB. §§ 2346 ff.

§ 55.

Einfluss des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft auf die Unterhaltspflicht der Ehegatten.

Das Güterrecht der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff.) unterscheidet vier Vermögensmassen: Eingebrachtes Gut des Mannes und der Frau, Gesamtgut, Vorbehaltsgut der Frau.

Das eingebrachte Gut (§§ 1520—1524) bleibt besonderes Eigentum desjenigen Ehegatten, der es eingebracht hat. Die Nutzungen aus dem eingebrachten Gut fallen nicht wie beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft dem Manne zu, sondern sie fallen, wenn auch unter Verwaltung des Mannes, in das gemeinschaftliche Vermögen, sie werden Gesamtgut.

Gesamtgut ist ausserdem jeder Erwerb während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft, der nicht eingebrachtes Gut eines Ehegatten oder nicht Vorbehaltsgut der Frau ist (§ 1519 Abs. 1). Da dem Gesamtgut die Nutzungen des eingebrachten Gutes beider Ehegatten und die sonstigen Einkünfte zufallen, so muss er auch die Lasten tragen. Zu den Lasten des Gesamtguts gehört der eheliche Aufwand (§ 1529). Das Gesamtgut haftet ferner gemäss § 1534 für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen; sie braucht daher, so lange das Gesamtgut reicht, weder ihr Vorbehaltsgut noch den Stamm ihres eingebrachten Gutes anzugreifen, um z. B. die Kinder erster Ehe oder die Eltern zu unterstützen, wenn diese der Unterstützung bedürfen.

An dem Vorbehaltsgut, welches die Frau nach § 1526 haben kann, steht ihr die Verwaltung und Nutzniessung zu. Zur Deckung des ehelichen Aufwandes hat die Frau einen Beitrag zu leisten, wenn die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte nicht ausreichen (§§ 1526 Abs. 3, 1441).

In den §§ 1535 ff. werden die gegenseitigen Forderungen der Ehegatten erörtert. Die Bestimmungen sind ganz analog den oben besprochenen Vorschriften der §§ 1463 ff.[1]

§ 56.

Unterhaltspflicht der Ehegatten bei Fahrnisgemeinschaft.

Dieses Güterrechtsverhältnis ordnet eine weitergehende Gemeinschaft der Güter an als die Errungenschaftsgemeinschaft, denn sie fügt zu dieser die Gemeinschaft der beweglichen Güter hinzu (§ 1549). Die beweglichen Güter sind also gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten. Für konsentierte Gesamtgutsverbindlichkeiten, Haushaltungsschulden, kontrahiert im Bereich der Schlüsselgewalt haften somit diese beweglichen Güter.[1]

Eingebrachtes Gut aber ist vom Gesamtgut ausgeschlossen (§ 1550) und damit ist ein Mittel gegeben zum Teil die beweglichen Güter dem gemeinschaftlichen Gut zu entziehen. Denn eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1) Vgl. § 50 der Abhdlg.
1) Vgl. BGB. § 1460; § 50 der Abhdlg.

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist,
2. was ein Ehegatte nach § 1369 z. B. durch Erbschaft, Schenkung erwirbt mit der Bestimmung, dass der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll (§ 1551).

Die unbeweglichen Güter gehören nicht zum Gesamtgut, sondern sind eingebrachtes Gut entweder des Mannes oder der Frau unter der Verwaltung des Mannes wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Nutzungen des eingebrachten Gutes gehören, wie bei der Errungenschaft zum Gesamtgut. Ausser dem eingebrachten Gut kann die Frau, doch nur sie Vorbehaltsgut haben, welches ihrer freien Verfügung untersteht (§ 1555).

Die vorstehend entwickelten Rechtssätze ergeben für dieses Güterrecht von selbst die erforderlichen Schlüsse in Ansehung der gegenseitigen Unterhaltspflicht. Für die ehelichen Zwecke dient das Gesamtgut und damit von selbst das eingebrachte Gut, weil die Nutzungen desselben zum Gesamtgute gehören. Der Mann, dem die Verwaltung des Gesamtgutes zusteht, und der die Verwaltung des eingebrachten Gutes sowohl des der Frau als seines eigenen hat, hat auch die Verpflichtung, die Kosten des beiderseitigen Unterhalts zu bestreiten, wobei die Frau eventuell gehalten sein wird, aus ihrem Vorbehaltsgut einen angemessenen Beitrag zu leisten (§§ 1549, 1458, 1441).

Anhang.

§ 57.

Örtliche Anwendbarkeit des bürgerlichen Gesetzbuches.

a. Die persönlichen Rechtsbeziehungen sind nach deutschen Rechtsverhältnissen zu beurteilen, wenn beide Ehegatten Deutsche sind oder wenn der Mann die Reichtsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat (Einf.-G. zum BGB. Art. 14). Keine Bestimmung ist getroffen für eine Ausländerehe.

b. Bei der Scheidung ist die lex patriae des Ehemannes massgebend.

Die Scheidung der Ehe wird beurteilt nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehemann angehört. Entscheidend ist die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Erhebung der Klage (Art. 17 Abs. 1). Eine frühere Staatsangehörigkeit des Mannes muss berücksichtigt werden, wenn die Tatsachen, welche die Scheidung oder die Trennung begründen sollen, in einem früheren Zeitpunkte eingetreten sind; in diesem Falle ist die Scheidung oder die Trennung nur zulässig, wenn sie nach beiden Rechten zulässig wäre (Art. 17 Abs. 2).

Die lex patriae der Ehefrau ist massgebend: wenn der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren hat, die Ehefrau sie aber behalten hat, so findet deutsches Recht Anwendung (Art. 17 Abs. 3).

Eine Berücksichtigung der lex fori findet statt, wenn die Scheidung oder die Aufhebung der ehe-

lichen Gemeinschaft nach deutschem Recht zulässig wäre; in diesem Falle darf ein deutsches Gericht nach ausländischem Recht auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkennen (Art. 17 Abs. 4).

c) Hinsichtlich der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe gilt das Recht des Heimatsstaates für jeden der beiden Verlobten bei allen Ehen, bei welchen einer der beiden Verlobten ein Deutscher ist, und bei allen Ehen, welche im Inlande geschlossen werden (Art. 13).

Was die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung anlangt, so sind Art. 9 und Art. 13 des EG. heranzuziehen. Für tot können erklärt werden alle Deutsche, ferner Ausländer, soweit sich ihre Rechtsverhältnisse nach deutschen Gesetzen bestimmen, sodann ein ausländischer Ehemann, wenn die im Inland zurückgebliebene, oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche ist, oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen war.

d) Das eheliche Güterrecht bestimmt sich nach dem Heimatrecht des Ehemanns zur Zeit der Eheschliessung (Art. 15):

1. wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschliessung ein Deutscher war,

2. wenn der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwirbt,

3. wenn und solang ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande haben.

§ 58.

Zeitliche Anwendbarkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs.

a) Nach Art. 199 finden die Vorschriften des BGB. auch für diejenigen Ehen Anwendung, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen worden sind.

b) Die Scheidung der Ehe und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt vom 1. Januar 1900 nach den Vorschriften des BGB. Ein Verschulden, welches vor dem 1. Januar 1900 begangen worden ist, kann als Scheidungs- oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn es nach dem bisherigen Recht ein Scheidungs- oder Trennungsgrund war.

Gemäss Art. 202 richten sich die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem 1. Januar 1900 erkannt ist, nach bisherigem Recht. Infolgedessen kann ein wirksam getrennter Ehegatte nicht die Herstellung des ehelichen Lebens gemäss § 1353 des BGB. verlangen. Die Unterhaltspflicht wird sich nach der im Trennungsurteil erfolgten Regelung bezw. nach dem bisherigen Recht und nicht nach den Vorschriften des BGB. (§§ 1360, 1361) zu richten haben. Es wurde beantragt, die Unterhaltspflicht gemäss § 1361 des BGB. zu regeln; dieser Antrag wurde aber abgelehnt.[1]

c) Art. 198: Die Gültigkeit einer Ehe, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen worden ist, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Dies

1) Vgl. Prot. VI S. 532 ff

gilt auch für Ehehindernisse. Wenn die Ehe nach den Vorschriften des bisherigen Rechts gültig ist, so bleibt sie gültig, auch wenn sie nach BGB. nichtig oder anfechtbar wäre. Wenn die Ehe nach den bisherigen Gesetzen nicht gültig ist, so wird sie gültig, wenn sie nach dem BGB. gültig wäre, oder gültig werden würde, vorausgesetzt, dass die Ehegatten am 1. Januar 1900 noch als Ehegatten miteinander leben.

Nach Art. 158 bestimmt sich die Wirkung einer Todeserklärung, welche vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, nach den bisherigen Gesetzen. Der Ehegatte einer für tot erklärten Person kann vom 1. Januar 1900 an eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach dem bisherigen Recht nicht zulässig sein sollte (Art. 159).

d) Nach Art. 200 bestimmt sich der Güterstand einer Ehe, welcher vor dem 1. Januar 1900 geschlossen worden ist, nach den bisherigen Gesetzen. Eine Regelung des ehelichen Güterstandes durch Ehevertrag ist vom 1. Januar 1900 an zulässig, auch wenn sie nach den bisherigen Gesetzen unzulässig wäre.

Inhalt und Form des Ehevertrags richten sich nach den Vorschriften des BGB.

Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Frau bleiben in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht (Art. 200, Abs. 3).

Durch Ausführungsgesetze ist für den Güterstand einer von dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen

Ehe an Stelle des bisherigen Rechts das Recht des BGB. gesetzt.

So z. B. in Preussen durch Ausführungsges. zum BGB. vom 20. Dezember 1899 (Art. 44—67),

in Bayern durch Gesetz betreffend die Übergangsvorschriften zum BGB. vom 9. Juni 1899 (Art. 19—31, 62—104, 124—140),

in Sachsen durch Ausführungsges. § 34,

in Württemberg durch Ausführungsges. Art. 260—264,

in Baden durch Ausführungsges. Art. 41, 42,

in Hessen durch Ausführungsges. Art. 169 - 208, 230—265,

in Mecklenburg-Schwerin durch Ausführungs-V. §§ 209—217, 263.

e) Ferner sind noch zu erwähnen die Art. 57, 58, 59, 61 des Einf.-G.; Art. 57 bestimmt, dass für die Landesherren und deren Familienangehörigen die Vorschriften des BGB. nur insoweit gelten, als sich nicht aus der Hausverfassung und den Landesgesetzen eine Abweichung ergibt. In diesem Falle können auch morganatische Ehen eingegangen werden, bei welchen die Frau infolge ihrer Unebenbürtigkeit Namen und Stand des Mannes nicht teilt; infolgedessen richtet sich auch der Unterhaltsanspruch der Frau nicht nach dem Stande des Mannes.

Auch hinsichtlich der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe sind die Vorschriften des Art. 57 von einschneidendster Wirkung. So ist z. B. nach § 1317 bei der Eheschliessung persönliche Anwesenheit der Verlobten ein wesentliches Er-

fordernis; durch Art. 57 sind jedoch die Bestimmungen, wonach nach den Hausgesetzen und Landesgesetzen eine Vertretung bei der Eheschliessung in landesherrlichen Familien zulässig ist, aufrecht erhalten.

Auch für die Scheidung der Ehe gelten hier in erster Linie die besonderen Vorschriften der Hausverfassung oder der Landesgesetze; so ist z. B die Scheidung auf grund päpstlicher Dispensation bei landesherrlichen Familien zulässig.

Nach Art. 58 bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Massgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassung unberührt in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der standesherrlichen Häuser. Bestritten ist, ob hier die Vorschriften über Schliessung und Scheidung der Ehe auszuschliessen seien.[1] Durch die Bestimmung des Art. 59 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluss der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter unberührt.

Art. 61 schützt in den Fällen der Art. 57, 58 und 59 den gutgläubigen Dritten.

---

1) Vgl. Plank Komm. z. EG. Bd. VI S. 138.
Dernburg „Familienrecht" S. 3 Anm. 9.
Personenstandesgesetz vom 6. II. 1875 § 72.